

# **Autonome Provinz Bozen - Südtirol**

## **Verordnung (EU) Nr. 2021/2115**

### **GAP-Strategieplan 2023-2027**

#### **Übersichtsbroschüre**

#### **Maßnahmen der I. und II. Säule der gemeinsamen Agrarpolitik**



## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber**

Autonome Provinz Bozen

Abteilung Landwirtschaft

Abteilung Forstwirtschaft

Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung

Deutsche Bildungsdirektion

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	4
Die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik und der Autonomen Provinz Bozen .....	5
Die neue Grüne Architektur der Gemeinsamen Agrarpolitik.....	12
Allgemeine Ausrichtung der Elemente der Direktzahlungen.....	12
Finanzplan der Interventionen im Zeitraum 2023 – 2027.....	16
Beschreibung der Interventionen.....	18
SRA08 - ACA8 - Bewirtschaftung von Dauergrünland und Weiden.....	18
SRA09 - ACA9 - Bewirtschaftung von Natura 2000-Lebensräumen.....	21
SRA14 - ACA14 - Tierzüchter als Bewahrer der Agrobiodiversität.....	25
SRA29 - Zahlung für die Einführung und Beibehaltung biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden.....	27
SRA30 – Tierwohl.....	31
SRB01 - Unterstützung von Berggebieten mit naturbedingten Nachteilen.....	32
SRD01 - Investitionen in Produktionsanlagen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe.....	34
SRD04 - Nicht-produktive Investitionen – Aufwertungen der ökologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen in Agrarlandschaften .....	36
SRD11 - Nicht produktive Investitionen im forstlichen Bereich.....	38
SRD12 - Investitionen zur Prävention und der Wiederherstellung nach Schäden an Wäldern.....	40
SRD13 - Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.....	43
SRD15 - Produktive forstliche Investitionen.....	46
SRE01 - Niederlassung von Junglandwirten.....	49
SRG01 - Unterstützung der operationellen Gruppen im Rahmen der EIP-AGRI.....	51
SRG05 - LEADER Vorbereitungsunterstützung - Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES).....	54
SRG06 - LEADER - Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien.....	56
SRH03 - Ausbildung von landwirtschaftlichen Unternehmern, Beschäftigten von Unternehmen, die in der Landwirtschaft, Viehzucht und Lebensmittelindustrie tätig sind, und anderen privaten und öffentlichen Einrichtungen, die für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständig sind .....	59
SRH05 - Demonstrationsmaßnahmen für den land- forstwirtschaftlichen Sektor und für ländliche Gebiete.....	61
Definition von Junglandwirt.....	63
Definition von Aktiver Landwirt.....	63
Allgemeine Bestimmungen zu den Flächenprämien.....	65
Koeffizienten für die Berechnung des Viehbesatzes.....	65
Abkürzungen.....	67

Alle personenbezogenen Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Grundlage für diese Informationsbroschüre ist der von der Europäischen Kommission mit Entscheidung Nr. C(2022) 8645 final vom 02.12.2022 genehmigte Nationale Strategieplan 2023 – 2027 und das mit Beschluss Nr. 100 vom 31.01.2023 genehmigte Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplanes 2023-2027 der autonomen Provinz Bozen – Südtirol.

## Vorwort des Landesrates für Landwirtschaft Arnold Schuler

Südtirols Landwirtschaft ist geprägt und beeinflusst von unterschiedlichen Höhenstufen und klimatischen Verhältnissen, der Beschaffenheit des Bodens, der Gliederung in Berge und Täler, die als Rahmenbedingungen für jede Form von Landwirtschaft entscheidend sind. Die Kleinstrukturiertheit prägt entscheidend die Arbeitsweise unserer Familienbetriebe. Es ist bisher gelungen eine Abwanderung von den Berghöfen zu verhindern und es werden rund 1.500 Almen nach wie vor bewirtschaftet, damit erfüllen die Bergwiesen und -gebiete auch ihre natürliche Schutzfunktion und sind landschaftlich attraktiv für einheimische und ausländische Wanderer. Das alles gilt es zu erhalten.



Ein wichtiges Instrument zur Förderung der guten land- und forstwirtschaftlichen Praxis bleiben die Förderungen im Rahmen der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik. Sie unterstützen die hohen Produktionsstandards und die naturnahe Bewirtschaftung in der Landwirtschaft. Südtirols Ziel bleibt die Aufwertung des ländlichen Raumes sowie die Sicherung der Versorgungsfunktion und Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Landwirtschaft. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern hatte es in Italien bisher ein staatliches Programm zur ländlichen Entwicklung sowie regionale Programme gegeben. Für Südtirol war dies ein Vorteil, da das Programm einfacher an die örtlichen Gegebenheiten und die Bedürfnisse der Berglandwirtschaft angepasst werden konnte. In der neuen Förderperiode 2023-2027 wird sich das ändern. Aufgrund neuer EU-Vorschriften gibt es auch in Italien nur mehr einen Strategieplan mit einem Förderprogramm. Seit 2014 sind die Förderungen in der Landwirtschaft um ca. 20% gestiegen und es sieht auch künftig gut aus.

In unzähligen Treffen in Rom mit den anderen Regionen Italiens und dem Staat gelang es Ende 2022, eine Einigung mit den anderen Regionen Italiens zu erzielen. Damit konnte auch für Südtirol die befürchtete Reduzierung der Mittel in eine Steigerung gewandelt werden. Der sogenannte GAP-Strategieplan ist am 4. Dezember 2022 von der EU genehmigt worden. Grundlage der italienischen Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Förderperiode 2023-2027 ist also der sogenannte GAP-Strategieplan. Erstmals werden die zwei Säulen der Agrarpolitik, inklusive der Marktordnungen samt Risikovorsorge in einem strategischen Dokument zusammengeführt. Mit dem GAP-Strategieplan wird nun der bisherige Südtiroler Weg mit einem starken Programm für die ländliche Entwicklung, einer zielgerichteten Unterstützung bäuerlicher Familienbetriebe, der Honorierung der Nachhaltigkeit und einer Absicherung der Berglandwirtschaft fortgeführt. Die GAP-Reform kommt den Bedürfnissen unserer Bäuerinnen und Bauern entgegen und bringt mehr Fördermittel mit sich.

Der Landesrat

Arnold Schuler

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Arnold Schuler', written over a horizontal line.

## **Die Agrarpolitischen Ziele der Autonomen Provinz Bozen**

Das Ziel der Autonomen Provinz Bozen ist es, die wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit in den ländlichen Gebieten der Provinz zu erhöhen.

Wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit sind die Gebote, die die politischen und verwaltungstechnischen Entscheidungen der Provinz für die Landwirtschaft bestimmen.

Der wirtschaftliche Aspekt muss gefördert und mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden, damit die landwirtschaftliche Tätigkeit das Einkommen der Landwirte in der Provinz angemessen sichern kann und der Sektor für junge Menschen attraktiv und gegenüber anderen produktiven Sektoren in der Provinz wettbewerbsfähig wird. Es müssen Investitionen gefördert werden, die die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors und die Qualität der landwirtschaftlichen Produktion steigern können: Unternehmensinvestitionen, die den Produktionszyklus der zu vermarktenden/verarbeitenden Rohware verbessern können; gemeinsame genossenschaftliche Investitionen auf der Ebene der Lebensmittelwertschöpfungskette, um dem Markt qualitativ hochwertige landwirtschaftliche Erzeugnisse anzubieten, die in der Lage sind, der Wertschöpfungskette selbst einen angemessenen und zufriedenstellenden wirtschaftlichen Ertrag zu bringen.

Der ökologische Aspekt ist ebenso wichtig: Ohne ökologische Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in dem betreffenden Gebiet gibt es keinen wirtschaftlichen Erfolg. Ein Ungleichgewicht im Sinne eines mangelhaften Respekts für die Umwelt und die Landschaft würde zu einem Mangel an Glaubwürdigkeit des landwirtschaftlichen Systems der Provinz führen, während deren Inwertsetzung unter diesem Gesichtspunkt einen direkten und indirekten wirtschaftlichen Mehrwert in Form von Zusatzaktivitäten schaffen würde, die gleichzeitig von der Ressource Umwelt profitieren können, sowohl unter dem Gesichtspunkt der Diversifizierung der Aktivitäten der Landwirte selbst als auch unter dem Gesichtspunkt von Aktivitäten wie dem Tourismus, die von der Qualität des Gebiets leben und die Wirtschaft der Provinz im Allgemeinen voranbringen. Die Resilienz der Landwirtschaft gegenüber den immer deutlicher werdenden und extremeren Auswirkungen des Klimawandels muss gefördert werden.

Die ländlichen Gebiete der Provinzen sind weitläufig und relativ dicht besiedelt, trotzdem sind sie von grundlegender Bedeutung, da sie die Bevölkerung aufnehmen können, die andernfalls in städtische Gebiete mit tiefgreifenden sozioökonomischen Ungleichgewichten abwandern müsste, da sie grundlegend für touristische Aktivitäten sind und da sie die Aufwertung des lokalen Landschafts- und Naturerbes gewährleisten. Ländliche Gebiete müssen unterstützt werden, um den Verbleib der ländlichen Bevölkerung auf Dauer zu sichern und einen Prozess zu vermeiden, der auch die wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit gefährden würde. Lösungen für ein Mehr an Lebensqualität müssen bottom-up auf dezentraler und lokaler Ebene gefunden werden.

### **Die Ziele der autonomen Provinz Bozen**

Diese Mission wird durch die Erreichung von 3 wesentlichen Ziele verfolgt:

1. Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Sektoren Landwirtschaft und Agrar- und Nahrungsmittelindustrie;
2. Beitrag zu einer ausgewogeneren Entwicklung der Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie unter dem Gesichtspunkt der Verteilung auf dem Landesgebiet, und einer höheren Nachhaltigkeit unter ökologischen und klimatischen Gesichtspunkten;

### 3. Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Wachstum der ländlichen Gebiete.

Die Ziele, die dem ELER der Autonomen Provinz Bozen zugeordnet wurden, entsprechen den allgemeinen Zielen der GAP post 2020:

- Allgemeines Ziel 1: Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektor, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet:
  - SZ1 - Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der gesamten Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit;
  - SZ2 - Verbesserung der Marktorientierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sowohl kurz- als auch langfristig, einschließlich einer stärkeren Ausrichtung auf Forschung, Technologie und Digitalisierung;
  - SZ3 - Verbesserung der Position der Betriebsinhaber in der Wertschöpfungskette.
- Allgemeines Ziel 2: Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union:
  - SZ4 - Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, sowie Förderung nachhaltiger Energie;
  - SZ5 - Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft;
  - SZ6 - Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.
- Allgemeines Ziel 3: Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten:
  - SZ7 - Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität für Junglandwirte und neue Landwirte und Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten;
  - SZ8 - Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der sozialen Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bio-Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft;
  - SZ9 - Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls gerecht wird.

Übergreifendes Ziel:

- SZ10 - Modernisierung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums durch Förderung und Austausch von Wissen, Innovation und Digitalisierung sowie Anreize für Landwirtinnen und Landwirte, dies dank verbesserten Zugangs und entsprechender Schulungen umzusetzen.

## Die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik und der Autonomen Provinz Bozen



### 1. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und der Nahrungsmittelindustrie:

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Land- und Forstwirtschaft ist ein wesentliches Ziel für die wirtschaftliche Entwicklung des Primärsektors, besonders wenn die wichtigsten Schwachpunkte in Betracht gezogen werden, d.h. die mäßige Durchschnittsgröße der Betriebe, die hohen Produktionskosten und die Gelände-, Höhen- und Klimaverhältnisse, die in den Berggebieten die Wahl der Anbauten stark einschränken. Die strukturellen Merkmale der Südtiroler Landwirtschaft würden aus der Steigerung der Gesamtproduktion keinen wesentlichen und dauerhaften Vorteil ziehen, da sie nach einer kurzen vorübergehenden Verbesserung dauerhafte, negative Folgen im Hinblick auf das Gleichgewicht der Umwelt und der Landschaft nach sich ziehen würden.

Stattdessen muss die Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Landwirtschaft dadurch erhöht werden, dass man die negativen Folgen der bestehenden strukturellen Nachteile dämpft und auf eine Steigerung der Wirtschaftseffizienz des Systems, auf die Rationalisierung der Kosten für Produktion, Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte und auf die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Produkten abzielt.

Dieses Ziel der autonomen Provinz Bozen entspricht dem ersten allgemeinen Ziel (Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet) und den spezifischen Zielen:

- SZ1 - Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der gesamten Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit;

- SZ2 - Verbesserung der Marktorientierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sowohl kurz- als auch langfristig, einschließlich einer stärkeren Ausrichtung auf Forschung, Technologie und Digitalisierung;
- SZ3 - Verbesserung der Position der Betriebsinhaber in der Wertschöpfungskette.

Die Interventionen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Ziel 1, die von der autonomen Provinz Bozen aktiviert werden, sind folgende:

1. SRB01 Unterstützung von Berggebieten mit naturbedingten Nachteilen
2. SRD01 Investitionen in Produktionsanlagen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe
3. SRD13 Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
4. SRD15 Produktive forstliche Investitionen

## **2. Ausgewogenere Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie unter dem Gesichtspunkt der Verteilung auf dem Gebiet, sowie nachhaltigere Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der Umwelt und des Klimas.**

Die Land- und Forstflächen sind wegen ihrer Ausdehnung von ausschlaggebender Bedeutung für das soziale, territoriale und landwirtschaftliche Gleichgewicht des Südtiroler Landesgebiets. Eine Verschlechterung der qualitativen Eigenschaften oder eine Verringerung der LNF, besonders der Dauergrünflächen und der Weiden in den Berggebieten, könnte schwerwiegende negative Auswirkungen auf das gesamte Gebiet und auf das Wirtschafts- und Sozialsystem haben. Angesichts der Herausforderungen, die sich aus der steigenden Liberalisierung der Märkte für Agrarprodukte und insbesondere für Viehzuchtprodukte ergeben, laufen die Tierhaltungsbetriebe in den Bergen, die klein sind und hohe Bewirtschaftungskosten aufweisen, nicht mehr wettbewerbsfähig zu sein. Dies kann zur Aufgabe der Landwirtschaftstätigkeit in den schwierigeren Berggebieten führen, ebenso wie zur Aufgabe der traditionellen, extensiven Bewirtschaftungs- und Zuchtmethoden, die bisher das landschaftliche, hydrogeologische und ökologische Gleichgewicht des Gebiets gewährleistet haben. Ähnliche Schwierigkeiten bestehen für die Forstwirtschaft, die besonders dort wenig einträglich ist, wo die Steilheit des Geländes die Bringungstätigkeiten erschwert und verteuert.

Das Ziel einer ausgewogenen Entwicklung des Gebiets erfordert den Schutz des sozialen Gefüges im Berggebiet, indem den Familien mit Milchviehhaltung eine Zukunft garantiert wird. Dies bedeutet Förderung der biologischen Landwirtschaft und Beibehaltung der extensiven land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden in Kombination mit der Haltung von Lokalrassen von geringer Wirtschaftlichkeit, aber für Nutzung der Wiesen und Weiden im Berggebiet besonders geeignet, die den Ressourcen (Boden, Wasser, Fauna und Flora) der Berggebiete keinen Schaden zufügen, sondern ganz im Gegenteil deren landschaftliche Aspekte, die Wertschöpfung des Südtiroler Fremdenverkehrswesens unterstreichen.

Wo für die biologische Vielfalt ausschlaggebende landschaftliche Elemente von hohem Natur- und Umweltwert vorhanden sind, die vom potentiellen Risiko der intensiven Nutzung bedroht sind, muss eingegriffen werden, um sie und ihre Biodiversität aufrecht zu erhalten (im Einklang mit dem prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 und der Habitat-Richtlinie).



Die alpinen Wälder und Weiden müssen ihre wesentliche Rolle beim multifunktionalen, ausgewogenen und naturnahen Management des Gebiets beibehalten. Berglandwirtschaft, Wälder und Bergweiden sind darüber hinaus eine enorme Ressource zur Bekämpfung des Klimawandels (7. Aktionsprogramms für die Umwelt und Forststrategie der Europäischen Union).

Die Wiesen-, Weide- und Waldflächen haben die wichtige Funktion, Treibhausgase zu absorbieren und die Emissionen von Methangas und Stickstoffverbindungen zu reduzieren.

Die Holzserzeugnisse aus den Wäldern können den Sektor der erneuerbaren Energien verstärken (7. Aktionsprogramm für die Umwelt).

Dieses Ziel der autonomen Provinz Bozen entspricht dem zweiten allgemeinen Ziel (Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union).

Das zweite allgemeine Ziel wird durch die Erreichung von folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

- SZ4 - Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, sowie Förderung nachhaltiger Energie;
- SZ5 - Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft;
- SZ6 - Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

Die Interventionen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Ziel 2, die von der autonomen Provinz Bozen aktiviert werden, sind folgende

1. SRA08 Bewirtschaftung von Dauergrünland und Weiden (SZ4) (SZ5) (SZ6)
2. SRA14 Tierzüchter als Bewahrer der Agrobiodiversität (SZ6)
3. SRA30 Tierwohl (SZ4) (SZ6) (SZ9)
4. SRA09 Bewirtschaftung von Natura 2000-Lebensräumen (SZ6)
5. SRA29 Zahlung für die Einführung und Beibehaltung biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden (SZ5)
6. SRD04 Nicht-produktive Investitionen in der Landwirtschaft mit ökologischer Zielsetzung (SZ6)
7. SRD11 Nicht produktive Investitionen im forstlichen Bereich (SZ4) (SZ5) (SZ6)
8. SRD12 Investitionen zur Prävention und der Wiederherstellung nach Schäden an Wäldern SZ4) (SZ5) (SZ6)

### **3. Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Wachstum der ländlichen Gebiete Südtirols**

Eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit kann auch durch Anregung der Kooperation und des Wissensaustauschs unter Landwirten erreicht werden, indem die Beziehungen zwischen den Forschungsinstituten und den Landwirtschaftsbetrieben gefördert werden, um die Ergebnisse von Forschungs- und Versuchstätigkeiten direkt in den Primärsektor einzubringen, auch unter Einbeziehung der operationellen Gruppen EIP und der Ergebnisse der Forschung und des Versuchswesens. Ein weiterer Beitrag zur Erreichung dieses Ziels kann durch bessere Förderung der lokalen Qualitäts-Landwirtschaftsprodukte und einen rascheren Generationswechsel der landwirtschaftlichen Unternehmer geleistet werden.

Die Autonome Provinz Bozen läuft Gefahr, unter den Unterschieden der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Talsohlen im Vergleich zu den ländlichen Gebieten der Berge zu leiden, die den größten Teil des Landesgebiets ausmachen. Zusammen mit einem Rückgang der Bevölkerung (die knapp 58 Einwohner pro km<sup>2</sup> erreicht) in den ländlichen Gebieten der Provinz sind ein Mangel an den Bewohnern zur Verfügung stehenden Diensten und eine progressive Verringerung der Arbeitsplätze zu verzeichnen. Die Gefahr einer anhaltenden Entvölkerung der abgelegenen Täler, die weiter von den großen Orten entfernt sind, darf nicht vernachlässigt werden, da sie negative Auswirkungen auf die soziale und wirtschaftliche Struktur Südtirols sowie auf die daraus folgenden hydrogeologischen Gefahren und die Verarmung des Gebiets und der Landschaften haben kann.

Es erscheint deshalb notwendig, diesem Trend entgegenzuwirken, indem alle Aktionen unterstützt werden, die eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der wesentlichen Dienste zugunsten der Bevölkerung der ländlichen Gebiete und der Berggebiete herbeiführen können.

Es erscheint von Bedeutung, vor allem in den entlegensten und benachteiligten ländlichen Gebieten die Verbreitung der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der kleinen, ländlichen Unternehmen zu diversifizieren, um ein ausreichendes Einkommensniveau zu gewährleisten. Es wird für wichtig erachtet, darüber hinaus alle Formen nachhaltigen Fremdenverkehrs zu unterstützen, die in den Berggebieten Südtirols große Vorteile aus den Merkmalen der Landschaft und des Alpengebiets ziehen können.

In den am stärksten gefährdeten ländlichen Gebieten, d. h. in den abseits gelegenen Alpentälern, die von der Entvölkerung bedrohten sind, erscheint es unabdingbar, integrierte lokale Entwicklungsstrategien, den Wissensaustausch und die interterritoriale und transnationale Zusammenarbeit zu unterstützen, die Lösungen auf einer möglichst dezentralen Ebene unter Einbeziehung der Bevölkerung finden können.

Dieses Ziel der autonomen Provinz Bozen entspricht dem dritten allgemeinen Ziel (Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten).

Das dritte allgemeine Ziel wird durch die Erreichung von folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

- SZ7 - Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität für Junglandwirte und neue Landwirte und Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten;
- SZ8 - Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der sozialen Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bio-Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft;
- SZ9 - Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls gerecht wird.

Die Interventionen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Ziel 3, die von der autonomen Provinz Bozen aktiviert werden, sind folgende

1. SRE01 Erstniederlassungsprämie (SZ7)
2. SRG05 LEADER Vorbereitungsunterstützung - Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES) (SZ8)
3. SRG06 LEADER - Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien (SZ8)
4. SRA30 SRA30 - Tierwohl (SZ4) (SZ6) (SZ9)

#### 4. **Forschung und Innovation AKIS**

Was das übergreifende Ziel des Wissens und der Innovation betrifft, so will die Autonome Provinz Bozen ihr System der Ausbildung, Beratung, Forschung und Innovation sowie der Zusammenarbeit in der Landwirtschaft unterstützen und stärken, wobei sie vor allem ein System anstrebt, das die Landwirtschaft in den Mittelpunkt stellt. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, damit die Landwirte von den Erkenntnissen und Ergebnissen der angewandten Forschung im Agrarsektor profitieren und diese anwenden können. In der landwirtschaftlichen Versorgungskette müssen daher (durch staatliche Beihilfen geförderte) Ausbildungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft, (durch staatliche Beihilfen geförderte) Beratungsmaßnahmen für Obst-, Gemüse- und Bergbauernhöfe, (durch staatliche Beihilfen geförderte) Forschungs- und Innovationsmaßnahmen der in der Provinz tätigen land- und forstwirtschaftlichen Versuchszentren, (durch staatliche Beihilfen, ESI-Fonds, Horizon, ELER [noch zu bewerten]) sowie land- und forstwirtschaftliche Kooperationsmaßnahmen (durch ELER gefördert) durchgeführt werden.

Dieses Ziel wird durch die Erreichung vom folgenden spezifischen Ziel verfolgt:

SZ10 - Modernisierung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums durch Förderung und Austausch von Wissen, Innovation und Digitalisierung sowie Anreize für Landwirtinnen und Landwirte, dies dank verbesserten Zugangs und entsprechender Schulungen umzusetzen.

Die Interventionen im Zusammenhang mit dem übergreifenden Ziel, die von der autonomen Provinz Bozen aktiviert werden, sind folgende:

1. SRG01 Unterstützung der operationellen Gruppen im Rahmen der EIP-AGRI (SZ10)
2. SRH03 Ausbildung von landwirtschaftlichen Unternehmern, Beschäftigten von Unternehmen, die in den Sektoren Landwirtschaft, Viehzucht und Lebensmittelindustrie tätig sind, und anderen privaten und öffentlichen Einrichtungen, die für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständig sind (SZ10)
3. SRH05 Demonstrationsmaßnahmen für den land- forstwirtschaftlichen Sektor und für ländliche Gebiete (SZ10)

## Die neue Grüne Architektur der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die neue grüne Architektur der GAP umfasst drei Elemente: verbesserte Konditionalität, die Öko-Regelungen unter Säule I bei den Direktzahlungen und Agrarumwelt-Klima-Interventionen unter der II. Säule in der ländlichen Entwicklung. Die Bewirtschaftungspraktiken, die für die ökologischen Regelungen ausgewählt werden, sind eine der wichtigsten Neuerungen des neuen Rechtsrahmens der unter Säule I finanzierten Direktzahlungen und müssen über den grundlegenden Mindeststandards wie obligatorische Bewirtschaftungskriterien und guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand liegen. Andererseits müssen sie die bekannten Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen mit einem anspruchsvolleren Verpflichtungsniveau übertreffen oder sich von den Agrarumweltverpflichtungen der zweiten Säule unterscheiden.

Abbildung 1 veranschaulicht den Unterschied zwischen der aktuellen grünen Architektur und der in der GAP 2023-2027 vorgesehenen. Zu beachten sind die Ausweitung des Bereichs obligatorischer Cross-Compliance-Anforderungen und die Einführung einer doppelten optionalen Ebene für Landwirte von Agrarumweltverpflichtungen. Eine davon arbeitet nach den Maßstäben der ersten Säule (Öko-Regelung) und die andere unterliegt nach wie vor den Bestimmungen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Zur Unterstützung der neuen grünen Architektur muss auch berücksichtigt werden, dass weiterhin die transversalen Interventionen der GAP verfügbar sein werden, wie landwirtschaftliche Beratungsdienste, das Wissens- und Innovationssystem und die Zusammenarbeit.



## Allgemeine Ausrichtung der Elemente der Direktzahlungen

Aus begrifflicher Sicht wird aus der einheitlichen Betriebsprämie die „Grundsicherung für Nachhaltigkeit“. Der genehmigte Text des nationalen Strategieplans bestätigt die Beibehaltung des derzeitigen Systems der „Zahlungsansprüche an die Betriebsprämie“. Daher werden die Zahlungsansprüche nicht neu vergeben, sondern einfach neu berechnet, um die neuen verfügbaren Finanzmittel zu berücksichtigen. Folglich wird der Wert des Zahlungsanspruchs nicht geändert. Neue Zahlungsansprüche werden stattdessen denjenigen zugewiesen, die sich als Junglandwirte oder Neulandwirte für die nationale Reserve bewerben. Die

Zahlungsansprüche (Titel) werden weiterhin kostenlos aus der nationalen Reserve bezogen, wenn der Landwirt als Junglandwirt und/oder neuer Landwirt eingestuft wird.

Unter Berücksichtigung, dass die nächste GAP-Periode die Zahlung der Greening-Prämie in Höhe von etwa 50 % des Werts des Zahlungsanspruchs nicht vorsieht, wird die neue Basisförderung erheblich reduziert. Zur definitiven Festlegung des Wertes des Zahlungsanspruchs trägt neben der neuen finanziellen Dotierung die interne Konvergenz bei, die in Italien mit dem Ziel angewandt wird, Zahlungsansprüche mit niedrigerer Wertigkeit bis zum Jahr 2026 einen Wert von mindestens 85 % des Landesdurchschnittes erreichen zu lassen. Die Steigerung des Wertes von unterdurchschnittlichen Zahlungsansprüchen erfolgt durch die gleichzeitige Wertminderung von überdurchschnittlichen Zahlungsansprüchen. Die folgende Grafik stellt die neue Grundstruktur der Prämienelemente dar, die in Zukunft die Grundlage für Säule-1-Zahlungen bilden werden.

### Förderperiode 2014 - 2022

4 – Gekoppelte Tierprämien
3 – Junglandwirte - Prämie
2 – Zahlungen für klima- und umweltfreundliche Bewirtschaftung (Greening)
1 - Basisprämie

### Förderperiode 2023 - 2027

5- Gekoppelte Tierprämien zur Einkommensstützung
4 – Öko – Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl
3 – Einkommensstützung für Nachhaltigkeit (Junglandwirte – Prämie)
2 - Einkommensstützung für Nachhaltigkeit (Umverteilungsprämie)
1 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Basisprämie)

#### Basisprämie

Die Beihilfe wird als jährlich entkoppelte Zahlung aktiven Landwirten gewährt, die sich nach dem Wert der Zahlungsansprüche richtet, die Landwirte auf ihren beihilfefähigen Flächen aktiviert haben. Der maximale Wert der Zahlungsansprüche darf ab 2023 bis zu 2.000 € nicht überschreiten. Die Reduzierung der Zahlungsansprüche darf nicht mehr als 30% betragen. Es ist keine Produktion erforderlich, um Zahlungen zu erhalten.

- Zwischen 2023 und 2026 wird der Zahlungsanspruch für die Basisprämie in Bezug auf Betriebe mit einer Fläche zwischen 3 und 50 ha im Durchschnitt zwischen 1 % und 5 % steigen. Im Jahr 2022 beträgt die durchschnittliche Betriebsgröße in Südtirol 12,64 Hektar mit einem Wert der Zahlungsanspruchs von 166 €/Hektar.

#### NEU: Umverteilungsprämie

10% des jährlichen Finanzrahmens für Direktzahlungen sind für die Umverteilungsprämie bestimmt.

Die zusätzliche Zahlung (UVP) wird nur an Betriebe unter einer bestimmten Größe (bis zu 50 ha) gewährt und zwar deswegen, um das Wachstum der durchschnittlichen Betriebsgröße zu fördern.

Die Zahlung wird nur bis zu den ersten 14 Hektaren gewährt, auch wenn diese nicht durch Zahlungsansprüche abgedeckt sind.

Die durchschnittliche Umverteilungsprämie beträgt zwischen 74 und 90 € pro Hektar.

### Junglandwirteprämie

- Die Beihilfe wird Junglandwirten als eine jährliche entkoppelte Zahlung je beihilfefähigen Hektar für 5 Jahre gezahlt & ist höher als in der bisherigen Programmperiode (ab 2023 Zahlung des Einheitsbetrages laut Programmperiode 2023 – 2027).
- Ein "Junglandwirt" kann nur bei einem einzigen landwirtschaftlichen Unternehmen (Einzelbetrieb/Gesellschaft) und nur einmal den Status eines Junglandwirts in Anspruch nehmen.
- Der Wert des Betrages je ha wurde auf 50% des geschätzten Durchschnittswertes der Zahlungsansprüche festgelegt und beträgt zwischen 67 und 89 Euro.
- NEU: es gelten bezüglich Ausbildung die Anforderungen der Erstniederlassungsprämie.

### NEU: Öko-Regelungen

Die Öko-Regelungen müssen im Rahmen der Grünen Architektur von den Mitgliedstaaten angeboten werden, sind jedoch für den Landwirt freiwillig umzusetzen. Für die Öko-Regelungen im Bereich Klima-, Umwelt- und Tierwohlmaßnahmen gilt eine jährliche Verpflichtung, die durch eine jährliche Hektarprämie zusätzlich zur Basisprämie abgegolten wird.

### Öko-Regelungen – Summen und Verteilung

	Plafond pro Jahr Mio. €	% Anteil am Gesamtbetrag
1 – Tierhaltung	373,24	42%
2 – Dauerbegrünung von Gehölzkulturen	151,07	17%
3 – Olivenhaie	151,07	17%
4 – Extensive Systeme für Futterpflanzen	168,85	19%
5 – Spezifische Maßnahmen für Bestäuber	44,43	5%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>888,66</b>	<b>100%</b>

## Ökoregelungen – Details und Prämienhöhen

Bezeichnung	Verpflichtung	Prämie
<b>Ökoregelung 1 – Ebene 2 - Reduzierung von Antibiotika</b>	Niedriger Antibiotikaverbrauch bzw. Reduzierung im Vergleich zum Durchschnitt Eintragung und Zugang in Classyfarm	67 €/GVE Milchvieh 54 €/GVE Zweinutzungsrinder/ Fleischrinder 24 €/GVE Schweine 60 €/GVE Schafe und Ziegen
<b>Ökoregelung 1 – Ebene 2 - Maßnahme für Tierwohl</b>	Alpung von mindestens 60 Tagen Ab 20 GVE staatliche Tierwohlzertifizierung nötig	Rinder 240 €/GVE Schweine 300 €/GVE
<b>Ökoregelung 2 Dauerbegrünung</b>	dauerhafte Begrünung der Flächen mit Dauerkulturen (landwirtschaftliche Gehölzkulturen)	120 €/ha
<b>Ökoregelung 3 Olivenhaine von ökologischem Wert</b>	Erhaltung der Olivenhaine von besonderer landschaftlicher Bedeutung	220 €/ha um 20 % erhöht in Natura 2000 Gebieten.
<b>Ökoregelung 4 Extensive Futtersysteme</b>	Fruchtfolge mindestens alle zwei Jahre mit Leguminosen unter Ausschluss oder Verringerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und synthetischen Herbiziden	110 €/ha um 20 % erhöht in Natura 2000 Gebieten
<b>Ökoregelung 5 Maßnahmen für Bestäuber</b>	Spezifische agronomische Maßnahmen für Pflanzen von Interesse für Imker	Bäume 250 €/ha Ackerland 500 €/ha

## Finanzplan der Interventionen im Zeitraum 2023 – 2027

Interv. Kodex	Intervention	Öffentliche Ausgaben (Kofinanzierung)	EU-Anteil	Nationaler Anteil	Anteil Staat	Anteil Provinz Bozen	Zusätzliche staatliche Beihilfe Provinz Bozen (top up)	Gesamtbudget
			40,70%	59,30%	70%	30%		
SRA08	ACA 8 - Bewirtschaftung von Dauergrünland und Weiden	54.000.000,00	21.978.000,00	32.022.000,00	22.415.400,00	9.606.600,00	0,00	54.000.000,00
SRA09	ACA 09 - Bewirtschaftung von Natura 2000-Lebensräumen	13.000.000,00	5.291.000,00	7.709.000,00	5.396.300,00	2.312.700,00	3.000.000,00	16.000.000,00
SRA14	ACA 14 - Tierzüchter als Bewahrer der Agrobiodiversität	11.000.000,00	4.477.000,00	6.523.000,00	4.566.100,00	1.956.900,00	0,00	11.000.000,00
SRA29	Zahlung für die Einführung und Beibehaltung biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	14.000.000,00	5.698.000,00	8.302.000,00	5.811.400,00	2.490.600,00	8.000.000,00	22.000.000,00
SRA30	Tierwohl	15.000.000,00	6.105.000,00	8.895.000,00	6.226.500,00	2.668.500,00	0,00	15.000.000,00
SRB01	Unterstützung von Berggebieten mit naturbedingten Nachteilen	97.500.000,00	39.682.500,00	57.817.500,00	40.472.250,00	17.345.250,00	0,00	97.500.000,00
SRD01	Investitionen in Produktionsanlagen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe	11.413.618,60	4.645.342,71	6.768.275,89	4.737.793,42	2.030.482,47	13.586.381,40	25.000.000,00
SRD04	Nicht-produktive Investitionen in der Landwirtschaft mit ökologischer Zielsetzung	1.000.000,00	407.000,00	593.000,00	415.100,00	177.900,00	500.000,00	1.500.000,00
SRD11	Nicht produktive Investitionen im forstlichen Bereich	2.000.000,00	814.000,00	1.186.000,00	830.200,00	355.800,00	3.000.000,00	5.000.000,00
SRD12	Investitionen zur Prävention und der Wiederherstellung nach Schäden an Wäldern	2.000.000,00	814.000,00	1.186.000,00	830.200,00	355.800,00	3.000.000,00	5.000.000,00



SRD13	Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	11.413.618,60	4.645.342,77	6.768.275,83	4.737.793,08	2.030.482,75	13.586.381,40	25.000.000,00
SRD15	Produktive forstliche Investitionen	2.500.000,00	1.017.500,00	1.482.500,00	1.037.750,00	444.750,00	2.500.000,00	5.000.000,00
SRE01	Niederlassung von Junglandwirten	18.000.000,00	7.326.000,00	10.674.000,00	7.471.800,00	3.202.200,00	4.500.000,00	22.500.000,00
SRG01	Unterstützung der operationellen Gruppen im Rahmen der EIP-AGRI	750.000,00	305.250,00	444.750,00	311.325,00	133.425,00	750.000,00	1.500.000,00
SRG05	LEADER Vorbereitungsunterstützung - Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES)	307.800,00	125.274,60	182.525,40	127.767,78	54.757,62	0,00	307.800,00
SRG06	LEADER - Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien	16.581.085,79	6.748.501,92	9.832.583,87	6.882.808,71	2.949.775,16	0,00	16.581.085,79
SRH03	Ausbildung von landwirtschaftlichen Unternehmern, Beschäftigten von Unternehmen, die in den Sektoren Landwirtschaft, Viehzucht und Lebensmittelindustrie tätig sind, und anderen privaten und öffentlichen Einrichtungen, die für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständig sind	200.000,00	81.400,00	118.600,00	83.020,00	35.580,00	300.000,00	500.000,00
SRH05	Demonstrationsmaßnahmen für den landforstwirtschaftlichen Sektor und für ländliche Gebiete	300.000,00	122.100,00	177.900,00	124.530,00	53.370,00	150.000,00	450.000,00
	Technische Hilfe	900.000,01	366.300,00	533.700,01	373.590,00	160.110,00	0,00	900.000,01
	<b>GESAMT</b>	<b>271.866.123,00</b>	<b>110.649.512,00</b>	<b>161.216.611,00</b>	<b>112.851.628,00</b>	<b>48.364.983,00</b>	<b>52.872.762,80</b>	<b>324.738.885,80</b>

## Beschreibung der Interventionen

### SRA08 – ACA08 – BEWIRTSCHAFTUNG VON DAUERGRÜNLAND UND WEIDEN

#### Förderziel

Unterstützung der Anwendung von extensiven, umweltverträglichen landwirtschaftlichen Praktiken, die das Ökosystem bewahren und einen reduzierten Gebrauch von Mineraldüngern machen. Dem Trend zur Aufgabe der Landwirtschaft in den Bergen durch die kleineren Betriebe muss entgegengewirkt werden, ebenso wie dem Trend zu deren Intensivierung seitens der größeren Betriebe. Aus diesem Grund muss die Unterstützung für den Ausgleich der Mehrkosten und der Einkommensverluste infolge der Anwendung extensiver, mit der Biodiversität vereinbarter Landwirtschaftspraktiken mit geringeren Emissionen von Kohlenstoff, Methan und Stickstoffoxid fortgesetzt werden.

#### Begünstigte

- Die Begünstigten müssen im “Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingetragen sein.
- Die Betriebe mit Rechtssitz außerhalb der Autonomen Provinz Bozen dürfen Beihilfe- und Zahlungsanträge für die im Provinzgebiet liegende Flächen einreichen, sofern sie einen Betriebsbogen beim “Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ (APIA) haben.

#### Art und Ausmaß der Förderung

Die Höhe des Beitrages berechnet sich auf der Grundlage der geringeren Einkommen und höheren Kosten aufgrund der Einhaltung von freiwilligen Verpflichtungen bestimmt in Übereinstimmung mit dem Art. 82 der VO (EU) 2021/2115.

Das Vorhaben setzt sich aus den folgenden 2 Prämien zusammen:

- Basisprämie: Die Basisprämie beläuft sich auf 180,00 € pro Hektar. Die Prämie entschädigt für die Reduzierung des Höchstviehbesatzes und den Verzicht auf Mineraldünger und Herbizide.
- Zusatzprämie für “Verzicht auf Silage”: Die jährliche Zusatzprämie beläuft sich auf einen Betrag von 150,00 € pro Hektar.
- Die Auszahlung von Prämienbeträgen kleiner als 300,00 € ist nicht zulässig;
- Prämienberechtigt sind, die auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen liegenden Flächen.
- Flächen, die in angrenzenden Gemeinden der Nachbarregionen oder Nachbarprovinzen Trient oder Veneto liegen und zu Betrieben gehören, die ihren Sitz in der Autonomen Provinz Bozen haben und einen in einen solchen Betrieb integrierten Teil darstellen, werden auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung mit den angrenzenden Regionen als prämienberechtigt anerkannt.
- Die prämienberechtigte Nettofläche wird wie folgt berechnet:

Kulturart	Koeffizient
Wiese / Wiese Sonderfläche	1,00
Wiese / Wiese Sonderfläche mit Tara 20%	0,80

(Wiese*) / Wiese Sonderfläche mit Tara 50%	0,50
Wiese/ (Wiese Sonderfläche*) – halbschürig	0,50
Wiese/ (Wiese Sonderfläche*) – halbschürig mit Tara 20%	0,40
(Wiese/ Wiese Sonderfläche – halbschürig mit Tara 50%*)	0,25*)
(Streuobstwiesen*)	0,5*)

\*die in Klammern gesetzten Kulturarten werden voraussichtlich mit der ersten Abänderung des nationalen Strategieplans genehmigt.

### Fördervoraussetzungen

- Die beantragte Nettofläche muss mindestens gleich oder größer als 1 ha sein.
- Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen einen Mindestviehbestand von 1 GVE laut Landestierdatenbank (LafisVET/APIA) aufweisen.

### Verpflichtungen

Der Antragsteller verpflichtet sich für mindestens 5 aufeinanderfolgende Jahre folgende Verpflichtungen einzuhalten:

- Die mit dem Erstantrag beantragte Fläche muss in den folgenden Verpflichtungsjahren beibehalten werden, mit einer zulässigen Abweichung von bis zu 20% gegenüber dem Erstansuchen. **Die Überschreitung von 20 % führt zum Erlöschen der Verpflichtung und zur Rückzahlung aller seit dem Erstantrag erhaltenen Prämien.** Ausnahmen sind nur zulässig im Fall von höherer Gewalt oder wenn ein anderer Bewirtschafter die eingegangenen Verpflichtungen teilweise oder zur Gänze bis zum Ende der Verpflichtungsperiode weiterführt.
- Ein Austausch der prämienberechtigten Parzellen im Laufe des Verpflichtungszeitraumes ist möglich.
  - Mahd:
    - Jährliche Mahd der gesamten Prämienfläche inklusive Abtransport des Mähguts.
    - Für die halbschürige Wiesen gilt die Verpflichtung, einmal alle zwei Jahren zu mähen und das Mähgut zu entfernen.
  - Verbot zur Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft und anderen Abfällen, die in R10-Verfahren gemäß Teil IV des GvD 152/2006 verwertet werden.
  - Verbot des Einsatzes von chemisch-synthetischen Düngemitteln. Um eine Ausnahmegenehmigung zu erlangen, muss sich der Antragsteller an eine spezialisierte Beratungseinrichtung für Viehhaltung und Berggrünlandwirtschaft wenden, welche die spezifische Situation bewertet und, auf Kosten des Antragstellers, eine Bodenprobe verlangt. Auf Grundlage der Ergebnisse wird ein genauer Düngeplan erarbeitet. Die entsprechenden Unterlagen müssen in Falle einer Vorortkontrolle vorgelegt werden.
  - Der Einsatz von Mineralstickstoff ist auf jeden Fall immer verboten.
  - Nur die Verwendung von Herbiziden und anderer in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel ist erlaubt.

### Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatzes

- Einhaltung des Mindestviehbesatzes von 0,5 GVE pro Hektar. Das dem Mindestviehbesatz entsprechende Vieh muss im eigenen Betrieb des Antragstellers gehalten werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt, aufgrund derer keine Viehhaltung möglich ist und Betriebe, die im Zuge eines Bauvorhabens am Wirtschaftsgebäude (Neubau oder Sanierung) im Selben zeitbegrenzt kein Vieh halten können.
- Einhaltung des Höchstviehbesatzes im Verhältnis zur Durchschnittshöhe (der betrieblichen Wiesen und Ackerfutterbauflächen (Tolleranz von 0,1 GVE/ha oder 2 GVE/Betrieb):

Durchschnittshöhe	Höchstviehbesatzes (GVE/ha)
bis zu 1.250 m.ü.d.M	2,3
mehr als 1.250 m.ü.d.M bis zu 1.500 m.ü.d.M	2,0
mehr als 1.500 m.ü.d.M bis zu 1.800 m.ü.d.M	1,8
mehr als 1.800 m.ü.d.M	1,6

Folgende Kennzahlen werden unter Anwendung der Tabellen bzw. Formeln auf Seite 66 berechnet

- Futterfläche (ha) netto
- Viehbestand in GVE
- Alpungsbesatz GVE/ha
- Viehbesatz GVE/ha

#### **Zusatzprämie Silageverzicht**

Im Fall des Beitritts zur Zusatzprämie gilt die folgende weitere Verpflichtung:

- Verzicht auf Grünlandsilage und auf die Verwendung von Silagen in der Fütterung.
- Ein Umstieg von der Basisprämie auf die Zusatzprämie ist zugelassen, aber eine Rückkehr zur Basisprämie nicht.

#### **Andere Verpflichtungen**

- Einhaltung der Verpflichtungen zur Konditionalität (Art. 12, VO (EU) 2021/2115);
- Einhaltung der Verpflichtungen zur sozialen Konditionalität (Art. 14, VO (EU) 2021/2115).

#### **Kombination der Intervention SRA08 mit anderen Interventionen**

Dieses Vorhaben ist nur dann mit der Intervention SRA09 beziehungsweise der Intervention SRA29 kumulierbar, wenn sie nicht die gleiche Fläche betreffen.

#### **Zuständigkeit**

Autonome Provinz Bozen  
Abteilung Landwirtschaft  
Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft  
Brennerstraße 6, 39100 Bozen  
Telefon: 0471 415160  
lweu.agriue@pec.prov.bz.it  
landwirtschaft.eu@provinz.bz.it  
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

## SRA09 – ACA9 – BEWIRTSCHAFTUNG VON NATURA 2000-LEBENSÄUMEN

### Förderziel

Die Förderungen betreffen die Natura 2000 Lebensräume und weitere naturnahe Lebensräume in der gesamten Provinz in- und außerhalb der Schutzgebiete. Ziel ist es den guten Zustand dieser Lebensräume zu erhalten, diese zu vernetzen und dadurch die lokale Flora und Fauna zu fördern.

### Begünstigte

- Die Begünstigten müssen im "Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen" (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingetragen sein.
- Die Betriebe mit Rechtssitz außerhalb der Autonomen Provinz Bozen dürfen Beihilfe- und Zahlungsanträge für die im Provinzgebiet liegende Flächen einreichen, sofern sie einen Betriebsbogen beim "Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen" (APIA) haben.

### Art und Ausmaß der Förderung

#### Prämienkategorien und Prämienhöhen

Prämienkategorie	Einheitsbetrag (€/ha)
1 – Magerwiesen und Niedermoorwiesen	660,00 *
2 – Artenreiche Bergwiesen	530,00*
3 – Schilfbestände	810,00
4 – Bestockte artenreiche Wiesen	990,00
5 – Bestockte Fettwiesen	540,00
6 – Lärchenweiden	120,00
7 – Kastanienhaine und Streuobstwiesen	550,00
8 – Moore und Auwälder	240,00
9 – Hecken	0,9€/m <sup>2</sup> auf <1000m ü.d.M 0,3€/m <sup>2</sup> auf >1000m ü.d.M

\*Für die Kategorien 1 (Magerwiesen und Niedermoorwiesen) und 2 (Artenreiche Bergwiesen) wird für Flächen die nur erschwert bewirtschaftet werden können (über 40% steil oder als Wiese Sonderfläche eingestuft) ein Zuschlag von 200,00 €/ha berechnet.

Die Auszahlung von Prämienbeträgen unter 200,00 € ist nicht zulässig;

#### Fördervoraussetzungen

- Die Förderfläche muss im LAFIS einer bestimmten Prämienkategorie zugewiesen sein. Diese Zuweisung erfolgt normalerweise aufgrund einer Erhebung. Interessierte können eine solche Erhebung bei der zuständigen Forststation beantragen;
- Prämienberechtigt sind die auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen liegenden Flächen.
- Flächen, die in angrenzenden Gemeinden der Nachbarregionen oder Nachbarprovinzen Trient oder Veneto liegen und zu Betrieben gehören, die ihren Sitz in der Autonomen Provinz Bozen haben und einen in einen solchen Betrieb integrierten Teil darstellen, werden auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung mit den angrenzenden Regionen als prämienerberechtigt anerkannt.

## Allgemeine Verpflichtungen

- Die Prämien werden für einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt. Während des Verpflichtungszeitraumes darf die der Verpflichtung unterliegende Fläche um nicht mehr als 20% reduziert werden. **Andernfalls verfällt die Verpflichtung und es wird eine Rückzahlung aller seit dem Erstantrag erhaltenen Prämien fällig.** Ausnahmen sind nur zulässig im Fall von höherer Gewalt oder wenn ein anderer Bewirtschafter die eingegangenen Verpflichtungen teilweise oder zur Gänze bis zum Ende der Verpflichtungsperiode weiterführt.
- Die Verfügbarkeit der Flächen muss ab dem Zeitpunkt der Gesuchstellung und bis zum 31.08. des entsprechenden Jahres gewährleistet sein.
- Ein Austausch der prämierten Parzellen im Laufe des Verpflichtungszeitraumes ist möglich.
- Es ist ohne Einschränkungen möglich, die Flächen zu erweitern.

## Spezifische Verpflichtungen

### 1 – Magerwiesen und Niedermoorwiesen

- Mahd mindestens alle 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes;
- Mahd nach dem 15. Juli (außer in von der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung genehmigten Ausnahmefällen);
- Verzicht auf das Anlegen neuer sowie auf die Reaktivierung bestehender Drainagen;
- Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art;
- Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen Eingriffen, welche den Charakter und die Funktionalität des Lebensraumes nicht beeinträchtigen).

### 2 – Artenreiche Bergwiesen

- Mahd mindestens alle 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes;
- Düngung nur mit Mist und in einer Menge, die den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumes nicht verschlechtert;
- Verzicht auf Ausbringung von Mineraldüngern, organischen Düngern (Gülle und Jauche), Klärschlamm oder anderen Düngemitteln;
- Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen Eingriffen, welche den Charakter und die Funktionalität des Lebensraumes nicht beeinträchtigen).

### 3 – Schilfbestände

- Mahd mindestens alle 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes;
- Mahd nur vom 1. September bis zum 14. März des darauffolgenden Jahres (Abweichungen von den oben genannten Fristen müssen von der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung genehmigt sein);
- Verzicht auf das Anlegen neuer sowie auf die Reaktivierung bestehender Drainagen;
- Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art;

- Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen Eingriffen, welche den Charakter und die Funktionalität des Lebensraumes nicht beeinträchtigen).

#### **4 – Bestockte artenreiche Wiesen**

- Mahd mindestens alle 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes;
- Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art;
- Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen Eingriffen, welche den Charakter und die Funktionalität des Lebensraumes nicht beeinträchtigen);
- Räumung der heruntergefallenen Äste und Entfernen von Bäumen und Sträuchern außer von Lärchen und heimischen Laubbäumen.

#### **5 – Bestockte Fettwiesen**

- Jährliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes;
- Düngung nur mit Mist;
- Verzicht auf Ausbringung von Mineraldüngern, organischen Düngern (Gülle und Jauche), Klärschlamm oder anderen Düngemitteln;
- Räumung der heruntergefallenen Äste und Entfernen von Bäumen und Sträuchern außer von Lärchen und heimischen Laubbäumen.

#### **6 – Lärchenweiden**

- Keine Düngung mit Ausnahme der Ausscheidungen der Weidetiere;
- Verzicht auf Erdbewegungen und auf jeglichen sonstigen Eingriff (mit Ausnahme von kleinflächigen, mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung abgesprochenen Eingriffen);
- Räumung der heruntergefallenen Äste und Entfernen von Bäumen und Sträuchern außer von Lärchen und heimischen Laubbäumen.

#### **7 – Kastanienhaine und Streuobstwiesen**

- Düngung nur mit Mist;
- Verzicht auf Ausbringung von Mineraldüngern, organischen Düngern (Gülle und Jauche), Klärschlamm oder anderen Düngemitteln;
- Verzicht auf Einsatz von Herbiziden;
- Räumung der heruntergefallenen Äste und Entfernen von Sträuchern anderer Arten.

#### **8 – Moore und Auwälder**

- Verzicht auf das Anlegen neuer sowie auf die Reaktivierung bestehender Drainagen;
- Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art;
- Verzicht auf Mahd;
- Verzicht auf Beweidung.

#### **9 – Hecken**

- Belassung eines mindestens 1 Meter breiten Wiesensaumes an der Hecke, der erst nach dem 31. Juli gemäht werden darf;
- Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art;
- Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden.

### **Andere Verpflichtungen**

- Einhaltung der Verpflichtungen zur Konditionalität (Art. 12, VO (EU) 2021/2115);
- Einhaltung der Verpflichtungen zur sozialen Konditionalität (Art. 14, VO (EU) 2021/2115).

### **Kombination der Intervention SRA09 mit anderen Interventionen**

Dieses Vorhaben ist nur dann mit der Intervention SRA08 beziehungsweise der Intervention SRA29 kumulierbar, wenn sie nicht die gleiche Fläche betreffen.

### **Zuständigkeit**

Autonome Provinz Bozen  
Abteilung Raum und Landschaft  
Amt für Natur  
Landhaus 11, Rittner Straße 4  
39100 Bozen  
Tel.: 0471 417770  
E-Mail: [natur.bozen@provinz.bz.it](mailto:natur.bozen@provinz.bz.it)  
PEC: [natur.natura@pec.prov.bz.it](mailto:natur.natura@pec.prov.bz.it)  
Web: <https://www.provinz.bz.it/natur-umwelt/natur-raum/>



## **SRA14 – ACA14 – TIERZÜCHTER ALS BEWAHRER DER AGROBIODIVERSITÄT**

### **Förderziel**

Die Maßnahme „Zucht von vom Aussterben/genetischer Erosion bedrohter nationaler einheimischer Tierrassen“ sieht eine Unterstützung pro GVE für Begünstigte vor, die sich freiwillig für die Erhaltung von lokalen Rassen einsetzen, die vom Aussterben bedroht sind, weniger produktiv als andere Rassen sind und der Gefahr unterliegen, aufgegeben zu werden, wenn diesen Züchtern nicht ein angemessenes Einkommensniveau und die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Landwirtschaft garantiert wird.

Die Maßnahme sieht gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 Art. 70 Abs. 6 Buchstabe b) einen Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr (1 Jahr) vor. Die Autonome Provinz Bozen hat in der Erstgenehmigung des Strategieplanes die Dauer der Verpflichtung mit einer Höchstdauer von 5 Jahren festgelegt, doch wird mit der ersten Abänderung des Strategieplanes eine Reduzierung der Verpflichtungsdauer auf 1 Jahr durchgeführt.

### **Begünstigte**

- Die Begünstigten müssen im „Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingetragen sein.

### **Art und Ausmaß der Förderung**

- Die jährliche Prämie beläuft sich auf 200,00 € je GVE;
- Die Auszahlung von Prämienbeträgen unter 250,00 € ist nicht zulässig.

### **Fördervoraussetzungen**

- Eintragung der Rasse/Population der vom Aussterben/ Erosion bedrohten Tiere in die Herdebücher oder Bestandsregister.

- **Prämienberechtigte Rassen:**

Rinderrassen (mit einem Alter von nicht weniger als 6 Monaten):

- Pinzgauer
- Pusterer Sprinzen
- Grauvieh
- Original Braunvieh

Schafzassen (mit einem Alter von nicht weniger als 12 Monaten):

- Villnösser Schaf
- Schwarzbraunes Bergschaf
- Tiroler Steinschaf
- Schnalser Schaf

Pferderassen (mit einem Alter von nicht weniger als 6 Monaten):

- Noriker

- Die landwirtschaftliche Betriebe müssen einen Mindestviehbestand von insgesamt 1 GVE für die verschiedenen Rassen haben. Es gibt keine Begrenzung pro Rasse, aber eine Mindestschwelle von insgesamt 1 GVE als Summe aller bedrohten Rassen.

- Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen einen betrieblichen Viehbestand in der Landestierdatenbank haben, und die Tiere müssen zum Bezugszeitpunkt und zum Stichtag (15. Mai des Jahres der Kampagne) im Herdebuch oder Register eingetragen sein.

### Verpflichtungen

- Beibehaltung der im Beihilfeansuchen beantragten Anzahl an GVE in Verpflichtungszeitraum.
- Einhaltung des Mindestviehbesatzes im Verhältnis zur betrieblichen Nettofutterfläche von 0,5 GVE/ha. Das dem Mindestviehbesatz entsprechende Vieh muss im eigenen Betrieb des Antragstellers gehalten werden.  
Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt, aufgrund derer keine Viehhaltung möglich ist und Betriebe, die im Zuge eines Bauvorhabens am Wirtschaftsgebäude (Neubau oder Sanierung) im selben zeitbegrenzt kein Vieh halten können.
- Einhaltung des Höchstviehbesatzes im Verhältnis zur Durchschnittshöhe (der betrieblichen Wiesen und Ackerfutterbauflächen (Tolleranz von 0,1 GVE/ha oder 2 GVE/Betrieb):

Durchschnittshöhe	Höchstviehbesatzes (GVE/ha)
bis zu 1.250 m.ü.d.M	2,3
mehr als 1.250 m.ü.d.M bis zu 1.500 m.ü.d.M	2,0
mehr als 1.500 m.ü.d.M bis zu 1.800 m.ü.d.M	1,8
mehr als 1.800 m.ü.d.M	1,6

### Zusätzliche Verpflichtungen

- Einhaltung der Verpflichtungen zur Konditionalität (Art. 12, VO (EU) 2021/2115);
- Einhaltung der Verpflichtungen zur sozialen Konditionalität (Art. 14, VO (EU) 2021/2115).

### Kombination der Intervention SRA14 mit anderen Interventionen

Die Intervention SRA14 ist mit der Intervention SRA30 – Tierwohl kumulierbar. Die Tiere können somit gleichzeitig von den beiden Beihilfen profitieren.

### Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen  
Abteilung Landwirtschaft  
Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft  
Brennerstraße 6, 39100 Bozen  
Telefon: 0471 415160  
lweu.agriue@pec.prov.bz.it  
landwirtschaft.eu@provinz.bz.it  
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

## SRA29 – ZAHLUNG FÜR DIE EINFÜHRUNG UND BEIBEHALTUNG BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFTLICHER BEWIRTSCHAFTUNGSVERFAHREN UND -METHODEN

### Förderziele

Im Rahmen der Strategie des Ländlichen Entwicklungsprogrammes stellt der biologische Landbau ein nachhaltiges Produktionssystem dar, welches die natürlichen Systeme und Kreisläufe bewahrt, die Gesundheit der Böden, der Gewässer, der Pflanzen und der Tiere und das Gleichgewicht zwischen ihnen erhält und verbessert, für einen verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen wie Wasser und Boden sorgt und zur Erhaltung einer hohen biologischen Vielfalt und der organischen Substanz, sowie zur Begrenzung der Schadstoffemissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit in die Atmosphäre, beiträgt. Das Vorhaben „Biologischer Landbau“ sieht eine jährliche Zahlung pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zu Gunsten von Landwirten oder Gruppen von Landwirten vor, die sich freiwillig für 5 Jahre verpflichten, Flächen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihrer Durchführungsverordnungen auf den biologischen Landbau umzustellen und zu erhalten.

Das Vorhaben gilt für alle Kulturarten, mit Ausnahme der Apfelanbauflächen, und ist in zwei Aktionen unterteilt:

SRA29.1 Aktion „Umstellung auf den biologischen Landbau“

SRA29.2 Aktion „Beibehaltung des biologischen Landbaus“

### Begünstigte

- Die Begünstigten müssen im „Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingetragen sein,
- sowie als „aktive Landwirte“ im Sinne von Abschnitt 4.1.4 des mit Beschluss C(2022) 8645 genehmigten Strategieplans für die Gemeinsame Agrarpolitik (GSP) anerkannt sein.
- Die Betriebe mit Rechtssitz außerhalb der Autonomen Provinz Bozen dürfen Beihilfe- und Zahlungsanträge für die im Provinzgebiet liegende Flächen einreichen, sofern sie einen Betriebsbogen beim „Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ (APIA) haben.

### Art und Ausmaß der Förderung

#### SRA29.1 - Umstellung auf biologischen Landbau

	derzeit	voraussichtliche Abänderung der Prämien*
Futterflächen mit biologischer Tierhaltung	550 €/ha	500€/ha
Ackerbau	650 €/ha	650€/ha
Mehrjährige Kulturen	750 €/ha	700€/ha
Almweiden	50 €/ha	50€/ha

#### SRA29.2 - Beibehaltung Biolandbau

	derzeit	voraussichtliche Abänderung der Prämien *
Futterflächen mit biologischer Tierhaltung	450 €/ha	500€/ha
Ackerbau	600 €/ha	650€/ha
Mehrjährige Kulturen	700 €/ha	700€/ha
Almweiden	40 €/ha	50€/ha

\*Voraussichtlich werden die Prämienbeträge pro Hektar diesbezüglich abgeändert, dass die Prämienbeträge [€/ha] von Beibehaltung und Umstellung auf biologischen Landbau gleichgesetzt werden.

Bei der Berechnung der Zahlung für die Aktion SRA 29.2 „Beibehaltung des biologischen Landbaus“ unterliegt der Gesamtbetrag der Beihilfe einer degressiven Abstufung aufgrund seiner Gesamthöhe für alle Kulturen außer für Wiesen, Weiden und Almen.

Bis zu 5.000 Euro/Jahr	100%
Über 5.000 bis 10.000 Euro/Jahr	80%
Über 10.000 Euro/Jahr	60%

### **Fördervoraussetzungen**

- Prämienberechtigt sind, die auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen liegenden Flächen.
- Flächen, die in angrenzenden Gemeinden der Nachbarregionen oder Nachbarprovinzen Trient oder Veneto liegen und zu Betrieben gehören, die ihren Sitz in der Autonomen Provinz Bozen haben und einen in einen solchen Betrieb integrierten Teil darstellen, werden auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung mit den angrenzenden Regionen als prämienerberechtigt anerkannt.

Die Zahlungen im Rahmen der Aktionen SRA29.1 und SRA29.2 werden gewährt, wenn folgende Zulassungskriterien eingehalten werden:

- Die für die Aktion SRA29.1 „Umstellung auf den biologischen Landbau“ förderfähigen Flächen müssen vor Beginn des Verpflichtungszeitraums erstmals gemeldet worden sein.
- Die für die Aktion SRA29.2 „Beibehaltung des biologischen Landbaus“ förderfähigen Flächen müssen vor Beginn des Verpflichtungszeitraums in einer Meldung mit dem Status „veröffentlicht“ vorliegen.
- Mindestverpflichtungsfläche:
  - 0,5 Hektar „Ackerbau“ (Feldgemüsebau, weitere einjährige Ackerbaukulturen, einschließlich Kulturen zur Gründüngung, und mehrjährige Kulturen – z.B. Erdbeere und Kräuterbau) und „mehrjährige Kulturen“ (Wein- und Obstbau, ausgenommen Esskastanie und Apfel);
  - 1 Hektar „Wiesen und Weiden“ (umfasst die Wiesen, die Weiden, die Almweideflächen, die Wechselwiesen, sowie die Flächen mit Mais und Luzerne)
  - Bei der Kombination von verschiedenen Kulturen gilt: Futterflächen laut Vorhaben 1 werden mit dem Faktor 1 multipliziert, alle anderen Kulturen werden mit dem Faktor 2 multipliziert
- Landwirte, die bereits in Vergangenheit im Rahmen der Verordnung (EU) 1305/2013 (ELR 2014-2022) für die Anwendung der biologischen Richtlinien eine Beihilfe für die Beibehaltung erhalten haben, können ausschließlich der Aktion SRA29.2 beitreten.
- Landwirte, die in den 24 Monaten vor Beginn der Verpflichtung für 70% der bewirtschafteten Betriebsflächen die Biomeldung gemacht haben, können für die verbleibenden Monate des Umstellungszeitraums und in jedem Fall für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten der Aktion SRA29.1 beitreten.

- Futterflächen, ausgenommen Almweideflächen, sind nur zur Beihilfe zugelassen, wenn auch Tiere biologisch zertifiziert sind.
- Das Verhältnis von gehaltenen GVE zu landwirtschaftlich genutzter Fläche des Betriebs muss gemäß Anhang II der Verordnung 2018/848  $\leq 2$  sein.
- Das Mindestverhältnis zwischen gehaltenen GVE und landwirtschaftlich genutzter Fläche im Betrieb ist wie folgt festgelegt:
  - 0,50 GVE/Hektar für die Futterflächen
  - 0,1 GVE/Hektar für Almweideflächen für den Zeitraum der Bestoßung

### Verpflichtungen

- Anwendung der biologischen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethode gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihrer Durchführungsverordnungen über die biologische Produktion und die Etikettierung von biologischen Erzeugnissen auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die die Verpflichtung während des gesamten Verpflichtungszeitraums gilt.
- Die Prämien werden für einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt. Während des Verpflichtungszeitraumes darf die, der Verpflichtung unterliegende Fläche um nicht mehr als 20% reduziert werden. **Andernfalls verfällt die Verpflichtung und es wird eine Rückzahlung aller, seit dem Erstantrag erhaltenen Prämien fällig.** Ausnahmen sind nur zulässig im Fall von höherer Gewalt oder wenn ein anderer Bewirtschafter die eingegangenen Verpflichtungen teilweise oder zur Gänze bis zum Ende der Verpflichtungsperiode weiterführt.
- Ein Austausch der prämienberechtigten Parzellen im Laufe des Verpflichtungszeitraumes ist für die Vorhaben Ackerbau und Mehrjährige Kulturen nicht möglich.
- Für die Vorhaben mit "Wiesen und Weiden" (umfasst: Wiesen, Weiden, Almweidefläche, Wechselwiesen, sowie die Flächen mit Mais und Luzerne) ist ein Austausch von Flächen zulässig, sofern der Flächentausch bis zum dritten Jahr der Verpflichtung erfolgt, wobei die neuen Flächen mindestens zwei Jahre unter Verpflichtung bleiben müssen.
- Eintragung des Begünstigten in das nationale Verzeichnis der biologischen Unternehmen für den gesamten Verpflichtungszeitraum.
- Einhaltung des mittleren jährlichen Höchstviehbesatzes (im Jahresdurchschnitt berechnet auf Basis der betrieblichen Futterfläche)

Durchschnittshöhe	Höchstviehbesatzes (GVE/ha)
bis zu 1.500 m.ü.d.M	2,0
mehr als 1.500 m.ü.d.M bis zu 1.800 m.ü.d.M	1,8
mehr als 1.800 m.ü.d.M	1,6

- Einhaltung des Höchstviehbesatzes von 1 GVE/ha für Almweideflächen nur für die Zeit der Bestoßung.
- Verpflichtung die Dauergrünlandflächen zu mähen und die Weideflächen zu bewirtschaften.
- Verpflichtung, die Ackerbauflächen und Flächen mit mehrjährigen Kulturen, für welche die Zahlung beantragt wurde, zu bewirtschaften.

### **Andere Verpflichtungen**

- Einhaltung der Verpflichtungen zur Konditionalität (Art. 12, VO (EU) 2021/2115);
- Einhaltung der Verpflichtungen zur sozialen Konditionalität (Art. 14, VO (EU) 2021/2115).

### **Kombination der Intervention SRA29 mit anderen Interventionen**

Dieses Vorhaben ist nur dann mit der Intervention SRA09 kumulierbar, wenn die Verpflichtung nicht die gleiche Fläche betrifft.

### **Zuständigkeit**

Autonome Provinz Bozen

Abteilung Landwirtschaft

Amt für Landmaschinen und biologische Produktion

Landhaus 6 - Peter Brugger, Brennerstraße 6

39100 Bozen

Tel.: 0471 415120

E-Mail: [lamagr.bio@provinz.bz.it](mailto:lamagr.bio@provinz.bz.it)

PEC: [lamagr.bio@pec.prov.bz.it](mailto:lamagr.bio@pec.prov.bz.it)

Web: <https://www.provinz.bz.it/land-forstwirtschaft/landwirtschaft/default.asp>

## **SRA30 – TIERWOHL**

### **Förderziel**

Die Beachtung des Tierwohls von Tieren steht in engem Zusammenhang mit der Tiergesundheit. Die Maßnahme "Zahlung für die Verbesserung des Tierwohls" sieht eine Förderung pro Großvieheinheit zugunsten von Züchtern von **Ziegen und Schafen** vor, die sich freiwillig verpflichten, den Tieren Zugang zu Almflächen zu ermöglichen. Der Almweidegang im Sommer ist für das Tier von Vorteil, wenn man die Eigenschaften von den Stallungen berücksichtigt, in denen die Tiere die meisten Monate gehalten werden. Hinzu kommen positive externe Effekte für Umwelt und Tourismus.

### **Art und Ausmaß der Förderung**

- Die jährliche Prämie beläuft sich auf 250,00 € je GVE.
- Die Auszahlung von Prämienbeträgen unter 250,00 € ist nicht zulässig.

### **Begünstigte**

- Die Begünstigten muss Tierhalter/in der prämierten Tiere sein und müssen im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingetragen sein.

### **Fördervoraussetzungen**

- Die Tiere müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Tierdatenbank der Provinz bzw. der nationalen Tierdatenbank registriert sein.
- Prämierechtigt sind die Tiere, die am 30. September des Bezugsjahres mindestens 1 Jahr alt sind und im Betrieb der/des Begünstigten aufscheinen.
- Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen mindestens 1 GVE beantragen.

### **Verpflichtungen**

Die im Beihilfeansuchen beantragten Tiere (als GVE) müssen im Sommer für einen Zeitraum von mindestens 60 Tagen auf eine Alm gebracht werden. Die 60 Tage Alpung müssen bis innerhalb 30. September des Bezugsjahres erreicht werden.

- Die Dauer der Alpung der Tiere muss in der Tierdatenbank erfasst werden.
- Laufzeit der Verpflichtung: 1 Jahr.

### **Andere Verpflichtungen**

- Einhaltung der Verpflichtungen zur Konditionalität (Art. 12, VO (EU) 2021/2115)
- Einhaltung der Verpflichtungen zur sozialen Konditionalität (Art. 14, VO (EU) 2021/2115)

### **Kombination der Intervention SRA30 mit anderen Interventionen**

Die SRA30-Maßnahme ist kumulierbar mit:

- SRA14 – Zahlung für die Zucht von autochthoner nationaler Tierrassen, die vom Aussterben bedroht sind. Diese Intervention ergänzt den Tierschutz und ist perfekt damit vereinbar. Die Tiere können somit gleichzeitig von den beiden Beihilfen profitieren.

### **Zuständigkeit**

Autonome Provinz Bozen  
Abteilung Landwirtschaft  
Amt für Viehzucht  
Landhaus 6 - Peter Brugger, Brennerstraße 6  
39100 Bozen  
Tel.: 0471 415090  
E-Mail: [viehzucht@provinz.bz.it](mailto:viehzucht@provinz.bz.it)  
PEC: [viehzucht.zootecnia@pec.prov.bz.it](mailto:viehzucht.zootecnia@pec.prov.bz.it)  
Web: [www.provinz.bz.it/landwirtschaft](http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft)

## SRB01 – UNTERSTÜTZUNG VON BERGGEBIETEN MIT NATURBEDINGTEN NACHTEILEN

### Förderziel

Ziel der Maßnahme ist die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft und Tierhaltung in Berggebieten. Es ist wichtig, zur Erhaltung dieser empfindlichen Gebiete beizutragen, indem den Landwirten eine jährliche Zulage pro Hektar gewährt wird, um die Nachteile bei der Ausübung ihrer land- und viehwirtschaftlichen Tätigkeit im Vergleich zu Gebieten ohne naturbedingte Nachteile auszugleichen.

### Begünstigte

- Die Begünstigten müssen im “Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingetragen sein,
- sowie als „aktive Landwirte“ im Sinne von Abschnitt 4.1.4 des mit Beschluss C(2022) 8645 genehmigten Strategieplans für die Gemeinsame Agrarpolitik (GSP) anerkannt sein.
- Die Betriebe mit Rechtssitz außerhalb der Autonomen Provinz Bozen dürfen Beihilfe- und Zahlungsanträge für die im Provinzgebiet liegende Flächen einreichen, sofern sie einen Betriebsbogen beim “Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ (APIA) haben.

### Art und Ausmaß der Förderung

- Es handelt sich um eine jährliche Prämie
- Prämienberechtigt sind alle landwirtschaftlichen Flächen, die auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen liegen, sowie die Betriebsflächen (von Betrieben mit Sitz in der Autonomen Provinz Bozen) in an die Autonome Provinz Bozen angrenzenden Gemeinden (in anderen nationalen Provinzen und/oder Regionen);
- Die Prämie wird in Abhängigkeit der Hangneigungspunkte und der Höhenpunkte (Mindestens 10 Hangneigungspunkte und/oder mindestens 15 Höhenpunkte) des beantragenden landwirtschaftlichen Betriebes berechnet;
- die Prämie ist degressiv gestaffelt, d.h. mit Zunahme der prämierten Fläche erfolgt eine Prämienreduzierung.

Die Berechnungsgrundlage der Prämie bilden die prämierten landwirtschaftlichen Flächen unter Abzug der Tara und Anwendung der Gewichtungskoeffizienten folgender Kulturarten:

Kultur	Koeffizienten
Wiese/ Wiese Sonderfläche:	1
Wiese/ Wiese Sonderfläche mit Tara 20%:	0.8
Wiese/ Wiese Sonderfläche mit Tara 50%:	0.5
Wiese/Wiese Sonderfläche (halbschurig):	0.5
Wiese/Wiese Sonderfläche (halbschurig) mit Tara 20%:	0.4
Wiese/Wiese Sonderfläche (halbschurig) mit Tara 50%:	0.25
Weide:	0.4
Weide mit Tara 20%:	0.32
Weide mit Tara 50%:	0.2
Streuobstwiese:	0.5
Ackerfutterbau:	1

- Um die gesamte Prämie zu erhalten, müssen die Antragsteller Viehhalter sein (mindestens 0,5 GVE/ha durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz); Nichttierhalter (0 bis 0,5 GVE/ha) erhalten die Hälfte der Prämie;



- Für die Bestimmung des durchschnittlichen jährlichen Viehbesatzes wird nur das Vieh im eigenen Betrieb des Antragstellers berücksichtigt. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt, aufgrund derer keine Viehhaltung möglich ist und die Betriebe, die im Zuge des Bauvorhabens am Wirtschaftsgebäude (Nebau oder Sanierung) im Selben zeitbegrenzt keine Vieh halten können.
- Die Auszahlung von Prämienbeträgen unter 300,00 € ist nicht zulässig.

#### **Fördervoraussetzungen**

- Die Betriebe müssen über in APIA eingetragene landwirtschaftliche Flächen verfügen.
- Die prämienerichtigte Mindestnettofläche muss mindestens 1,00 ha betragen.
- Nur die landwirtschaftlichen Sektoren extensive Tierhaltung (durchschnittlicher jährlicher Viehbestand  $\leq$  2,50 GVE pro Hektar) und/oder Futterflächenanbau sind zulässig.
- Die Sektoren Obst- und Weinbau, Gartenbau, halbtensive und intensive Tierhaltung sind ausgeschlossen.

#### **Einzuhaltende Verpflichtungen**

Die Begünstigten müssen nachfolgenden Verpflichtungen einhalten:

- Einhaltung des Höchstviehbesatzes im Verhältnis zur Durchschnittshöhe (der betrieblichen Wiesen und Ackerfutterbauflächen) (Toleranz von 0,1 GVE/ha oder 2 GVE/Betrieb):

Durchschnittshöhe	Höchstviehbesatzes (GVE/ha)
bis zu 1.250 M.ü.d.M	2,5
mehr als 1.250 M.ü.d.M bis zu 1.500 M.ü.d.M	2,2
mehr als 1.500 M.ü.d.M bis zu 1.800 M.ü.d.M	2,0
mehr als 1.800 M.ü.d.M	1,8

*(Biobetriebe müssen weiterhin den Grenzwert von 170 kg N/ha einhalten)*

- Jährliche Mahd der prämienerichtigten Wiesen und Ackerfutterbauflächen inklusive Abtransport des Mähguts. Für halbschürige Wiesen gilt die Verpflichtung, einmal alle zwei Jahre.
- Beweidung der prämienerichtigten Weideflächen.
- die Fortführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den benachteiligten Berggebieten der Provinz im Jahr des Beihilfeantrags. Ausnahmen werden nur in Fällen höherer Gewalt gemacht.

#### **Andere Verpflichtungen**

Die Begünstigten müssen folgende Verpflichtungen einhalten:

- Einhaltung der Verpflichtungen zur Konditionalität (Art. 12, VO (EU) 2021/2115);
- Einhaltung der Verpflichtungen zur sozialen Konditionalität (Art. 14, VO (EU) 2021/2115).

#### **Kombination der Intervention SRB01 mit anderen Interventionen**

Diese Intervention ist mit allen anderen flächen- und tierbezogenen Interventionen kombinierbar.

#### **Zuständigkeit**

Autonome Provinz Bozen  
 Abteilung Landwirtschaft  
 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft  
 Brennerstraße 6, 39100 Bozen  
 Telefon: 0471 415160  
 lweu.agriue@pec.prov.bz.it  
 landwirtschaft.eu@provinz.bz.it  
 www.provinz.bz.it/landwirtschaft

## **SRD01 – Investitionen in Produktionsanlagen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe**

### **Ziele und allgemeine Beschreibung**

Die Maßnahme fördert die Verbesserung der Bedingungen der Haltung von Rindern für die Milch- und Fleischproduktion in den Berggebieten und hat zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu steigern und deren Rentabilität zu vergrößern, bei gleichzeitiger Verbesserung ihrer ökologischen Klimaleistung.

Diese Ziele werden durch eine Aufwertung der landwirtschaftlichen Strukturen, durch die Steigerung der Produktivität und die Anpassung der Struktur der betrieblichen Kosten und Einnahmen angestrebt.

### **Auswahlprinzipien**

Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung aller Antragsteller garantiert, der bestmögliche Einsatz der finanziellen Mittel und die Konformität der Förderung mit den Zielen der Massnahme gewährleistet sind. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Grundsätze orientieren sich die Auswahlkriterien an nachfolgenden Prinzipien:

- Spezifisches Ziel der Investition
- Lokalisierung
- Charakteristika des Antragstellers und/oder des Betriebes
- Charakteristika des Projektes

### **Zugangsvoraussetzung für Begünstigte**

- Einzelbetriebe oder zusammengeschlossene Betriebe, physische oder juristische Personen welche zum Datum der Abgabe des Beitragsgesuches im Landesverzeichnis landwirtschaftlicher Unternehmen (APIA) eingetragen und Inhaber der Baugenehmigung sind.

### **Zugangskriterien für die Investitionsvorhaben**

Vorgesehen sind Investitionen, die eine oder mehrere der im Abschnitt zu den Zielen angegebenen spezifischen Zielsetzungen verfolgen.

Förderfähig ist ausschließlich der Milchsektor, beschränkt auf die Produktionsstrukturen von Betrieben mit überwiegender Haltung von Milch- und Mastrindern.

Es ist vorgesehen, dass dem Beihilfegesuch ein Investitionsprojekt beigelegt sein muss.

### **Die mit vorliegender Maßnahme förderbaren Investitionen sind:**

- A. Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von Betriebsgebäuden welche vorwiegend zur Haltung von Rindern zur Milchproduktion oder Mast genutzt werden mit dazugehörigen Strukturen (Milchkammer, Raum für Melkzeugzubehör, Düngerstätten, Futterlager, Silos, Nasszelle, zum Gebäude gehörige Büros, usw.) in Viehwirtschaftsbetrieben.  
Die Ermittlung der Kosten erfolgt aufgrund des von der Fachkommission des Landes (L.G. Nr. 23 vom 19.11.1993) genehmigten Preisverzeichnis oder anhand von summarischen Preisen für Neubauten.
- B. Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von Strukturen zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen, Hofwerkstatt und Treibstofflager: nur in Kombination mit Vorhaben laut Punkt A

- a. Die Ermittlung der Kosten erfolgt aufgrund des von der Fachkommission des Landes (L.G. Nr. 23 vom 19.11.1993) genehmigten Preisverzeichnis oder anhand von summarischen Preisen für Neubauten.
  - b. Die maximal finanzierbare Fläche an Strukturen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte beträgt 150 m<sup>2</sup>, wobei die maximal förderbaren Quadratmeter von der bewirtschafteten Fläche abhängig sind.
- C. Anlagen zur Innenmechanisierung (Melkanlage, Anlagen zur Milchkühlung, Heutrocknungsanlage, Heukran, Gülleaufbereitungsanlage, usw.) für die zuvor genannten Betriebe: finanzierbar nur in Kombination mit Vorhaben laut Punkt A.
- a. Zur Finanzierung zugelassen ist der Kauf von neuen Maschinen zur Innenmechanisierung wie sie in der von der Fachkommission genehmigten Preisliste angeführt sind.
  - b. Diese (maximalen) Einheitspreise beinhalten die Kosten für die technischen Spesen. Es wird in jedem Fall der niedere Preis im Vergleich zwischen Kostenvoranschlag und Preisverzeichnis zur Finanzierung zugelassen

### **Voraussetzung Mindest- und Höchstviehbesatz**

Der maximale Viehbesatz darf zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung und zum Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung folgende durchschnittlichen Maximalwerte, berechnet aufgrund der gewichteten Meereshöhe der Futterflächen des Betriebes nicht überschreiten:

- bis zu 1.250 M.ü.d.M: 2,5 GVE/ha;
- mehr als 1.250 M.ü.d.M bis zu 1.500 M.ü.d.M: 2,2 GVE/ha;
- mehr als 1.500 M.ü.d.M bis zu 1.800 M.ü.d.M: 2,0 GVE/ha;
- mehr als 1.800 M.ü.d.M: 1,8 GVE/ha.

Zum Zeitpunkt der Beitragsgenehmigung und der jeweiligen Auszahlung muss der landwirtschaftliche Betrieb einen Mindestviehbesatz von 0,5 GVE/ha Nettofutterfläche vorweisen.

### **Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen der Vorschriften über Tierwohl und Tierschutz**

Neubauten von Ställen werden ausschließlich im Falle von Laufstallhaltung gefördert.

- für Projekte über 10 GVE ist eine Stellungnahme einer für diesen Bereich anerkannten Beratungsorganisation vorgesehen;
- für Projekte bis zu 10 GVE kann diese Stellungnahme durch einen befähigten Freiberufler (wie vom Direktor der Landesabteilung Landwirtschaft für die Förderung im Sinne des L.G. Nr. 11 vom 14.12.1998 bestimmt) erfolgen.

Mit dem Antrag um Endauszahlung des Beitrages muss die obgenannte Organisation, bzw. der Techniker bestätigen, dass mit der Durchführung der Arbeiten und der Ankäufe die obgenannten Anforderungen an das Tierwohl und den Tierschutz eingehalten sind.

### **Weitere allgemeine Voraussetzungen**

Es werden Vorhaben mit anerkannten Kosten von mindestens 150.000 € gefördert. Der Höchstschwellenwert je Beihilfeempfänger und je Vorhaben für die Dauer der Programmperiode beträgt hingegen 1,5 Millionen Euro. Von der Förderung ausgeschlossen sind alle baulichen Investitionen und Maschinen bzw. maschinelle Einrichtungen, welche bereits vor Gesuchsabgabe durchgeführt bzw. gekauft wurden.

## **Verpflichtungen**

Einhaltung der Zweckbestimmung: 5 Jahre für die Innenmechanisierung und für 10 Jahre für die Bauvorhaben.

## **Beitragshöhe**

Der Maximalbeitrag auf die zur Finanzierung zugelassenen Spesen beträgt:

- 30% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für Innenmechanisierung.
- 50% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für bauliche Investitionen bei Betrieben bis zu 39 Erschwernispunkten.
- 60% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für bauliche Investitionen bei Betrieben mit mehr als 39 Erschwernispunkten.

Der Beitragsprozentsatz für bauliche Investitionen wird für Junglandwirte um 5% erhöht. Der Beitragsprozentsatz wird für Betriebe mit biologischer Produktionsweise, zum Zeitpunkt der Gesuchstellung und zu den Zeitpunkten der Beitragsauszahlungen um 5% erhöht.

Die Betragserhöhungen für Junglandwirte und für biologische Produktionsweise sind kumulierbar.

## **Zuständigkeit**

Autonome Provinz Bozen  
Abteilung Landwirtschaft  
Amt für ländliches Bauwesen  
Brennerstraße 6, 39100 Bozen  
Telefon: 0471 415150  
Fax: 0471 415159  
lbauwesen.agriedilizia@pec.prov.bz.it  
laendliches.bauwesen@provinz.bz.it  
[www.provinz.bz.it/landwirtschaft](http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft)

## **SRD04 – Nicht-produktive Investitionen – Aufwertungen der ökologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen in Agrarlandschaften**

### **Förderziel**

Ziel dieser Fördermaßnahme ist die Erhaltung und die Aufwertung der biologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen auf landwirtschaftlich genutzten oder ungenutzten Flächen sowie deren Vernetzung.

### **Zulassungskriterien**

Das Vorhaben muss zugunsten von Natura-2000-Arten und -Lebensräumen oder Lebensräumen von Natura-2000-Arten sein und in Form eines Projektes beim Amt für Bergwirtschaft eingereicht werden.

### **Auswahlkriterien**

Die Projekte werden anhand von Auswahlkriterien bewertet, die auf der Homepage der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung veröffentlicht werden. Anhand der Bewertung wird eine Rangliste erstellt und die zur Förderung zugelassenen Projekte ausgewählt.

### **Begünstigte**

Autonome Provinz Bozen: Arbeiten in Eigenregie in Zusammenarbeit mit der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung und den betroffenen Grundeigentümern.

### **Fördermaßnahmen**

Aufwertungsmaßnahmen für Natura-2000-Lebensräume und -arten wie beispielsweise die:

- Lebensraumaufwertungen für Natura-2000-Arten durch Strukturverbesserungen;
- gezielten Entstrauchungen von Trockenrasen mit nachfolgender Ziegenweide;
- Aufwertungsmaßnahmen von Feuchtlebensräume durch Entfernung von konkurrierenden Pflanzen
- Wiederaufnahme von extensiv bewirtschafteten Wieden und Weiden durch Entbuschung und Entstrauchung;
- Eindämmung von invasiven gebietsfremden Pflanzen- und Tierarten.

Maßnahmen für die Vernetzung von Natura-2000-Lebensräumen und -Arten wie beispielsweise die:

- Schaffung von Hecken und anderen Flurgehölzen;
- Schaffung und/oder Wiederherstellung von typischen Landschaftselementen wie Tümpel, Teiche, Feuchtlebensräume, Trockenmauern usw.;

Maßnahmen zugunsten von Natura-2000-Arten wie beispielsweise die:

- Beseitigung von Stacheldrahtzäunen;
- unterirdische Verlegung von Freileitungen, Sicherung von Mittel- und Hoch-Spannungsmasten und Leitungen für die Avifauna.

### **Art und Ausmaß der Beihilfe**

Verlustbeiträge bis zu 100% der anerkannten Kosten.

### **Zuständigkeit**

Autonome Provinz Bozen  
Abteilung Raum und Landschaft/Amt für Natur  
Landhaus 11, Rittner Straße 4  
39100 Bozen  
Tel.: 0471 417770  
E-Mail: natur.bozen@provinz.bz.it  
Web: <https://www.provinz.bz.it/natur-umwelt/natur-raum/>

## **SRD11 – Nicht produktive Investitionen im forstlichen Bereich**

### **Ziele und allgemeine Beschreibung**

Die nachfolgenden Ziele werden versucht, durch die Vergabe von Beiträgen an Bewirtschafter von Wäldern, dem Wald gleichgestellten Flächen oder Flächen welche in funktionalem Zusammenhang mit dem Wald stehen zu erreichen:

- a) Verbesserte Erhaltung der Biodiversität und der forstlichen Habitate.
- b) Verbesserung der mikroklimatischen Funktionen der verschiedenen Waldtypen und der Resilienz.
- c) Steigerung der Schutzfunktion der forstlichen Bodenoberflächen für den Erhalt des Bodens, des hydrogeologischen Gleichgewichtes und die Regulierung des Oberflächenwasserabflusses;
- d) Speicherung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre in den Bodenoberflächen, im Boden und in der Holzmasse.
- e) Steigerung der Ökosystemleistungen der Wälder.

### **SRD11.1) Schutz der Umwelt, Anpassungen an den Klimawandel und Erhalt der Landschaft.**

Die Investition deckt somit die notwendigen Ausgaben zur Realisierung von:

- a) Forstwirtschaftliche Maßnahmen zum Schutz, der Erhaltung und Aufwertung forstlicher Ökosysteme.
- b) Bewirtschaftungsmaßnahmen welche die ökologische Effizienz der forstlichen Ökosystem verbessern, die Renaturierung und die Diversifizierung der Waldstruktur sowie der Artenzusammensetzung fördern.
- c) Maßnahmen um Wild- oder Haustierbestände zu regulieren zum Schutz der natürlichen oder künstlichen Verjüngung.
- d) Maßnahmen zur Realisierung, Verbesserung oder Vergrößerung der forstlich hydrogeologischen und ingenieurbioologischen Bauwerke um die hydrogeologische Stabilität zu erhöhen.
- e) Wiederherstellung, Erhaltung oder Anpassung von Bauwerken oder typischen traditionellen Elementen der Landschaft und der Kultur in forstwirtschaftlichen Gebieten;
- f) Maßnahmen zur Realisierung von Infrastruktur welche der Information oder Didaktik dient.

### **SRD11.2) Verbesserung und Realisierung von Infrastruktur um multifunktionale Dienste des Waldes zu nutzen**

Diese Maßnahmen umfassen Investitionen um die Multifunktionalität der Wälder zu erhöhen. Es handelt sich dabei um Strukturen welche gemeinschaftlich und öffentlich genutzt werden, wie Forst-Alm- oder Weidewege oder Wandersteige.

### **Auswahlprinzipien**

Um eine höhere Qualität der Projekte zu garantieren, wird von der Verwaltungsbehörde eine Mindestpunktzahl festgelegt. Es werden die folgenden Grundsätze für die Auswahl festgelegt, aus welchen sich die Auswahlkriterien ableiten lassen.

- Spezifische Zweckbestimmung des Vorhabens
- Territoriale Eigenschaften
- Prioritäre Arten gemäß den FFH-Richtlinien

### **Zugangsvoraussetzungen für die Begünstigten**

Begünstigte der Förderung sind öffentliche oder private Eigentümer und Besitzer und deren Vereine, welche Inhaber der Waldfläche sind und andere Subjekte und Körperschaften öffentlichen und privaten Rechtes und deren Vereine, welche von den Inhabern der Waldfläche, auch jener der Region, für die Realisierung der Projekte ermittelt oder delegiert wurden.

Regionen und Autonome Provinzen oder Subjekte, welche von diesen delegiert wurden und mit der Realisierung von öffentlichen Investitionen vertraut sind. Die Autonome Provinz Bozen ist für die Realisierung von öffentlichen Investitionen dieser Art zuständig. Diese institutionellen Maßnahmen werden im LG 21/1996 festgelegt. Unter diesen Voraussetzungen könnte die Autonome Provinz Bozen der geeignetste Begünstigte sein.

#### **Kriterien zur Förderfähigkeit der Investitionstätigkeiten**

- Vorlage des „Investitionsplans“, welcher dem Beitragsansuchen beigelegt werden muss.
- Für die Zulassung zum Beitrag ist es notwendig, dass die Tätigkeiten Waldflächen und vergleichbare Flächen des Staatsgebietes betreffen.
- Die zur Finanzierung zugelassenen punktuellen Tätigkeiten können nur einmal auf derselben Fläche für dasselbe Projekt und die gesamte Dauer des Programmes durchgeführt werden.
- Der Mindestbetrag der zur Finanzierung zugelassenen Kosten beträgt 2.500 Euro.
- Der Maximalbetrag der anerkannten Kosten pro Vorhaben liegt bei 300.000 Euro für die Vorhaben laut SRD 11.1, bei 500.000 Euro für die Vorhaben laut SRD 11.2 und bei 100.000,00 Euro für die Vorhaben laut SRD 11.3.
- Tätigkeitsbeginn nach Einreichen des Beitragsgesuches.

#### **Verpflichtungen**

Der Antragsteller der Maßnahme verpflichtet sich:

- die Maßnahme so umzusetzen wie es im „Investitionsplan“ vorgesehen ist und durch einen Verwaltungsakt von der Verwaltungsbehörde genehmigt wurde.
- die realisierten Bauwerke und betroffenen Flächen und den Gegenstand der Investition für eine Zeitspanne von 5 Jahren ab Antragstellung der Endauszahlung nicht einer anderen Nutzung zuzuführen und die Nutzungsform nicht zu ändern.

#### **Kategorien der anerkehbaren Ausgaben**

Nachfolgend sind die anerkehbaren Ausgaben angeführt:

- Ausgaben für den Ankauf von veredeltem forstlichem Pflanzmaterial wie Sträucher und Bäume, sowie Materials pesen, Arbeitskraft und Dienstleistungen zur Umsetzung der Maßnahme.
- Ausgaben für den Ankauf oder die Entwicklung von Softwareprogrammen.

#### **Beitragshöhe**

Zur Berechnung und Zahlung der Förderung werden bis zu 100% der effektiv getätigten Ausgaben herangezogen, welche durch saldierte Rechnungen oder aufgrund der regionalen Standardpreise belegt werden.

#### **Zuständigkeit**

Autonome Provinz Bozen  
Abteilung Forstwirtschaft  
Amt für Bergwirtschaft  
Brennerstraße 6, 39100 Bozen  
Telefon: 0471 415360  
Fax: 0471 415361  
bergwirtschaft.ecmontana@pec.prov.bz.it  
bergwirtschaft@provinz.bz.it  
www.provinz.bz.it/forst

## **SRD12 – Investitionen zur Prävention und der Wiederherstellung nach Schäden an Wäldern**

### **Ziele und allgemeine Beschreibung**

Die Maßnahmen verfolgen folgende Ziele:

- Das Risiko für Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse und Wetterextremen vorzubeugen und Wiederherstellung von betroffenen und geschädigten Gebieten.
- Phänomene wie Brände oder Pflanzenkrankheiten zu begrenzen.
- Verbesserung der ökologischen Stabilität und Effizienz der forstlichen Ökosysteme und Anpassungen an die klimatischen Veränderungen.
- Erhaltung und Vermeidung des Verlustes einer durchgehenden Bedeckung der Bodenoberflächen durch eine Verbesserung der Resilienz in Bezug auf den Klimawandel.
- Steigerung der Schutzfunktion der forstwirtschaftlichen Bodenoberflächen für den Erhalt des Bodens und das hydrogeologische Gleichgewicht.

### **SRD12.1) Vorbeugung von Schäden an Wäldern;**

Die Maßnahme fördert Ausgaben bei der Realisierung folgender Vorhaben:

- Präventive forstwirtschaftliche Maßnahmen um die Resistenz, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel der Waldbestände zu verbessern und Bewirtschaftungsmaßnahmen, welche eine Diversifizierung der forstwirtschaftlichen Bodenoberflächen bewirken.
- Verbesserung, Anpassungen und Realisierung von Bauwerken, Forst- Alm- und Weidewegen und Infrastruktur, welche die Funktionalität des Waldes steigert.
- Maßnahmen zur Realisierung und Verbesserung von Bauwerken zur Befestigung, Systemierung und Regulierung eines Wassereinzugsgebietes und zur Systemierung von Hängen welche durch Lawinen, Muren und Felsstürze gefährdet sind.
- Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen und Umsetzung von präventiven Schutzmaßnahmen gegen Naturgefahren biotischer Herkunft.
- Ausarbeitung von Programmen um Anti-Brand-Maßnahmen (AIB) und die Prävention und den Kampf gegen außergewöhnliche Naturereignisse zu planen.

### **SRD12.2) Wiederherstellung des geschädigten forstwirtschaftlichen Potentials.**

Die Maßnahme sieht folgende Investitionen vor:

- forstliche Maßnahmen um die Sicherheit in den Zonen wo eine Kalamität Schäden verursacht hat wiederherzustellen und Bewirtschaftungsmaßnahmen, welche dazu beitragen das geschädigte forstökologische Potenzial zu sanieren und/oder wiederherzustellen.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung von Bauwerken für Oberflächenwasserabfluss, Systemierung und Regulierung in einem Wassereinzugsgebiet.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung und Sicherung von Hängen wo Lawinen, Muren, Felsstürze und hydrogeologische Instabilität auftreten auch unter der Anwendung von ingenieurbiologischen Technologien.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erschließung von Wald-, Weide- und Almgebieten, Bauwerke, Infrastrukturen und Strukturen welche im Wald durch eine Naturkatastrophe zerstört oder beschädigt wurden.

### **Auswahlprinzipien**

Folgende Auswahlprinzipien gelten, aus welchen sich die Auswahlkriterien ableiten lassen.

- Spezifische Zweckbestimmung des Vorhabens
- Territoriale Eigenschaften



## **Begünstigte**

- Begünstigte der Förderung sind öffentliche oder private Eigentümer und Besitzer und deren Vereine, welche Inhaber der Waldfläche sind und andere Subjekte und Körperschaften öffentlichen und privaten Rechtes und deren Vereine, welche von den Inhabern der Waldfläche, auch jener der Region, für die Realisierung der Projekte ermittelt oder delegiert wurden;
- Regionen und Autonome Provinzen oder Subjekte, welche von diesen delegiert wurden und für die Realisierung von öffentlichen Investitionen zuständig sind.

## **Zugangsvoraussetzungen für die Investitionen**

- Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist ein „Investitionsplan“, welcher dem Beitragsansuchen beigelegt werden muss.
- Wo anwendbar können Investitionen zur Prävention laut Maßnahme SRD12.1, die Förderung folgende Gebiete betreffen:
  - Waldflächen mit Brandrisiko laut Anti-Brand-Maßnahmen (AIB).
  - Gebiete mit einem erhöhten Verbreitungsrisiko für Krankheitserregern.
  - Hydrogeologische Risikogebiete, und Gebiete mit Lawinen -, Muren - und Erdbebenrisiko.
- Für Investitionen zur Instandsetzung laut Tätigkeit SRD12.2 betrifft die Förderung Waldgebiete und ähnliche Gebiete, welche von Unwettern oder Katastrophen betroffen oder zerstört wurden.
- Während keine Obergrenze für den Maximalbetrag vorgesehen ist gilt als Untergrenze der Betrag von 5.000 € an anerkannten Kosten pro Vorhaben.
- Die Arbeiten oder Tätigkeiten müssen nach Einreichen des Beitragsgesuches begonnen werden.
- Für die Maßnahme SRD12.2) gelten jene Tätigkeiten als förderfähig, welche einen Tag nach dem verhängnisvollen Ereignis begonnen wurden.

## **Verpflichtungen**

Der Antragsteller der Maßnahme verpflichtet sich:

- die Maßnahme so umzusetzen wie es im “Investitionsplan” vorgesehen ist und durch einen Verwaltungsakt von der Verwaltungsbehörde genehmigt wurde.
- die realisierten Bauwerke und betroffenen Flächen und den Gegenstand der Investition für eine Zeitspanne von 5 Jahren ab Antragstellung der Endauszahlung nicht einer anderen Nutzung zuzuführen und die Nutzungsform nicht zu ändern.

## **Anerkennbare Ausgaben**

- Ausgaben für den Ankauf von veredelten Bäumen und Sträuchern des forstlichen Bereichs, Saatgut für Nasssaat auf Böschungen.
- Anschaffungskosten von Strukturen oder Infrastruktur, neuen Transportmitteln und funktioneller Ausrüstung zur Vorbeugung oder Wiederherstellung von Schäden durch Waldbrände und andere Naturgefahren;
- Ausgaben für Material, Ausrüstung, Arbeitskraft um Beobachtungen oder Wiederherstellungen durchzuführen und für den Ankauf oder die Entwicklung von Softwareprogrammen.
- Ausgaben für die Realisierung, Anpassung und Wiederherstellung von ingenieurbioologischen Bauwerken und Forst- Alm- oder Weidewegen, hydrologisch-forstliche Systemierungen von Hängen eines Wassereinzugsgebietes, von Becken oder Seen (AIB).
- Ausgaben für die Ausarbeitung von Plänen und Programmen zur Prävention und eines Einsatzplanes.

### **Beitragshöhe**

Zur Berechnung und Zahlung der Förderung können verwendet werden:

- Bis zu 100% der effektiv getätigten Ausgaben, welche durch saldierte Rechnungen oder Rechnungsbelege von vergleichbarer Beweiskraft bestätigt werden und mit den Werten des geltenden regionalen Preisverzeichnisses übereinstimmen.
- Bis zu 100% der Ausgaben, welche aufgrund der regionalen Standardpreise je nach Investitionsart und/oder Gesamt- bzw. Einzeltätigkeit angemessen begründet wurden.

### **Zuständigkeit**

Autonome Provinz Bozen  
Abteilung Forstwirtschaft,  
Amt für Bergwirtschaft  
Brennerstraße 6, 39100 Bozen  
Telefon: 0471 415360  
Fax: 0471 415361  
bergwirtschaft.ecmontana@pec.prov.bz.it  
bergwirtschaft@provinz.bz.it  
www.provinz.bz.it/forst

## **SRD13 - Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

### **Ziele und allgemeine Beschreibung**

Die Intervention zielt auf die Förderung des Wirtschaftswachstums ländlicher Gebiete ab, indem Produktivität, Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie der Agrarindustrie gestärkt und gleichzeitig ihre klimatische und ökologische Performance verbessert werden.

### **Zulässige Vorhaben**

- a) Aufwertung des Unternehmenskapitals durch Kauf, Bau, Sanierung und Modernisierung von Anlagen und Strukturen für die Sortierung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung, Verpackung und Vermarktung von Produkten der Agrarindustrie;
- b) technologische Verbesserung und Rationalisierung der Produktionsprozesse, der Bereitstellung und effizienten Nutzung von Produktionsmitteln, einschließlich Energie und Wasser, im Hinblick auf die Nachhaltigkeit;
- c) Verbesserung der Integrationsprozesse innerhalb der Produktionskette;
- d) Anpassung der Produktionsanlagen und -verfahren an Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme, an Systeme zur Rückverfolgbarkeit und Produktkennzeichnung;
- e) Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit, auch im Hinblick auf die Wiederverwendung von Nebenprodukten und Verarbeitungsabfällen;
- f) Erreichen eines Arbeitsschutzniveaus, das über das in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegte Minimum hinausgeht;
- g) Steigerung der Wertschöpfung der Produktion, einschließlich der Ausrichtung der Produktion auf die Entwicklung von Qualitätsprodukten und/oder auf die Lebensmittelsicherheit;
- h) Erschließung neuer Märkte.

### **Auswahlprinzipien**

Die Auswahlkriterien müssen so festgelegt werden, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der finanziellen Ressourcen und eine Ausrichtung der Unterstützung gemäß den Zielen der Intervention gewährleistet wird.

- spezifische, von den Investitionen verfolgte Ziele, wie z.B. die Integration der Produktionsketten, die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit, usw.;
- Produktionssektoren, welche Gegenstand der Intervention sind und welche beispielsweise unter strukturellen Defiziten leiden;
- Charakteristika des Antragstellers, wie z.B. die Unternehmensgröße;
- Charakteristika des Investitionsprojekts, z.B. Nutzen für die landwirtschaftlichen Produzenten.

### **Begünstigte und spezifische Förderfähigkeitskriterien**

Förderfähig sind Einzelunternehmen oder verbundene Unternehmen, die in der Verarbeitung und/oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der EU tätig sind, mit Ausnahme von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.

### **Einschränkungen**

Ausschluss von Unternehmen, welche nur Vermarktung betreiben. Ausschluss von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten: der Status der wirtschaftlichen Schwierigkeit des begünstigten Unternehmens wird aufgrund der Analyse des wirtschaftlichen Berichts, welcher von einem externen Experten verfasst wird, überprüft.

Für alle Sektoren sind Begünstigte zulässig, welche bereits im Sektor arbeiten und seit mindestens 3 Jahren bei der Handelskammer eingeschrieben sind.

Weinsektor: als Begünstigte zulässig sind nur Unternehmen, welche im letzten Jahr einen Jahresumsatz von mehr als 300.000 € verzeichnen konnten.

### **Förderfähigkeitskriterien für Investitionsvorhaben**

Für eine Förderung zulässig sind Vorhaben, die eines oder mehrere der Ziele der im Rahmen dieser Hilfe vorgesehenen Aktionen verfolgen. Die finanziellen Mittel dieser Intervention werden auf Investitionen zur Förderung von Qualitätsprodukten zu konzentriert, da die Investitionen in erneuerbare Energien mit anderen Mitteln durchgeführt werden.

Es sind alle Produktionszweige, die mit der Verarbeitung und/oder Vermarktung der in Anhang I des Vertrags aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zusammenhängen, förderfähig, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen. Das aus der Verarbeitung gewonnene und vermarktete Erzeugnis muss nicht unter Anhang I fallen.

### **Förderfähige Sektoren: Milchsektor, Weinsektor, Sektor verarbeitetes Obst/Gemüse**

Für alle Sektoren sind die Kosten für die Realisierung von Baulichkeiten und Kosten der für die Funktionsfähigkeit notwendigen technischen Anlagen, Sanierung, Erweiterung und Modernisierung förderfähig. Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Investitionen in Büroräumlichkeiten und Dienstwohnungen.

Für die Sektoren Milch und verarbeitetes Obst sind außerdem Investitionen in Anlagen und Maschinen für die Produktion und Verarbeitung von Erzeugnissen in sämtlichen Phasen des Produktionszyklus finanzierbar.

Um eine positive und dauerhafte Auswirkung der Investition auf die landwirtschaftlichen Primärerzeuger zu gewährleisten, darf die Rohware, welche durch einzelne oder zusammengesessene landwirtschaftliche Erzeuger geliefert wird, je nach Produktionssektor einen gewissen Schwellenwert nicht unterschreiten:

Wein: mehr als 50%

Milch: mehr als 50%

Verarbeitetes Obst/Gemüse: mehr als 25%

Um förderfähig zu sein, muss mit dem Beihilfesuch ein Investitionsprojekt eingereicht werden, welches die Elemente für die Bewertung der Übereinstimmung des Vorhabens im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Intervention liefert.

Folgende Mindestschwellenwerte an anerkannten Kosten kommen zur Anwendung:

Milch: 700.000 €; Wein: 700.000 €; Obst/Gemüse verarbeitet: 700.000 €; Obst/Gemüse verarbeitet mit Möglichkeit auf GMO gemeinsame Marktorganisation 4.000.000 €.

Um einer angemessenen Zahl von Begünstigten den Zugang zu den Vorteilen der Unterstützung zu ermöglichen, wird ein Höchstbetrag für die förderfähigen Ausgaben oder für den öffentlichen Beitrag pro Begünstigtem festgelegt.

Maximalbeträge - Förderfähige Kosten je Programmperiode in Euro - je Begünstigtem und nach Produktionssektor: Milch: 25.000.000; Wein: 8.000.000; Obst/Gemüse verarbeitet: 10.000.000.

Für jedes Investitionsvorhaben wird ein Höchstbetrag an förderfähigen Ausgaben oder an öffentlichen Beiträgen festgelegt und es kommen je nach Produktionssektor folgende Maximalbeträge (in Euro) als förderfähige Kosten zur Anwendung: Milch: 9.000.000; Wein: 8.000.000; verarbeitetes Obst/Gemüse: 10.000.000.

Um den Anreizeffekt des öffentlichen Beitrags zu gewährleisten, müssen die Begünstigten bei der Verwaltungsbehörde ein Beihilfegesuch stellen, bevor die Arbeiten begonnen bzw. vollständig durchgeführt werden.

#### **Mit dem Investitionsvorhaben verbundene Verpflichtungen**

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich dazu:

- das Vorhaben gemäß den Bestimmungen des von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Genehmigungsaktes auszuführen, ausgenommen der von dieser Behörde definierten Varianten und/oder Ausnahmen.
- die Einhaltung der Zweckbestimmung während eines Mindestzeitraums und zu den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Bedingungen:

Bewegliche Güter, Maschinen und Anlagen	5 Jahre
Unbewegliche Güter, Baulichkeiten	10 Jahre

#### **Beitragshöhe**

Milch	30%
Wein	30%
Verarbeitetes Obst/Gemüse	20%

#### **Zuständigkeit**

Autonome Provinz Bozen  
Abteilung Landwirtschaft  
Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft  
Brennerstraße 6, 39100 Bozen  
Telefon: 0471 415160  
lweu.agriue@pec.prov.bz.it  
landwirtschaft.eu@provinz.bz.it  
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

## **SRD15 – Produktive forstliche Investitionen**

### **Ziele und allgemeine Beschreibung**

Die Maßnahmen verfolgen folgende Ziele:

- eine nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der Wälder fördern durch die Umsetzung der Kriterien zur Nachhaltigen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung.
- Steigerung des ökonomischen Wertes der Waldbestände und der Qualität der forstlichen Produkte aus dem Wald und eine ständige Bedeckung der Waldbodenoberflächen sichern.
- technische Modernisierung der Bewirtschaftung, bei der Nutzung im Wald und den Transformations- und Handelsprozessen der forstlichen Produkte vorantreiben.
- Verbesserung und Steigerung der Produktionsdiversifikation und der Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen und der forstwirtschaftlichen Firmen bei der Versorgung und Anerkennung der Ökosystemleistungen (Payments for Ecosystem Services PES).
- Verbesserung der Resilienz der Waldbestände und verbesserte Erhaltung der Biodiversität und der forstlichen Habitate durch eine gesicherte Präsenz von forstlichen Gebieten mit hohem Naturwert.
- Steigerung der Schutzfunktion der forstlichen Bodenoberflächen für den Erhalt des Bodens unter Berücksichtigung des hydrogeologischen Gleichgewichts und Erhöhung der Aufnahme und dauerhafte Speicherung des atmosphärischen Kohlenstoffs in den Bodenoberflächen, im Boden und im Holz.

Folgende Maßnahmen können realisiert werden:

### **SRD15.1) Forstliche Maßnahmen**

Investitionen um den ökonomischen Wert des Waldes und die Qualität der forstlichen Produkte zu verbessern. Die sieht die Deckung der Spesen vor, welche notwendig sind um eine nachhaltige forstwirtschaftliche Produktion und das Erreichen von Umweltzielen und Anpassungen an den Klimawandel zu garantieren.

### **SRD15.2) Modernisierungen und Verbesserungen**

Diese Investitionen fördern das Wachstum der Forstwirtschaft, indem technische und verfahrensspezifische Innovation unterstützt werden:

- Modernisierungen, Umwandlungen, Anschaffung und Realisierung von Immobilien und Infrastrukturen von Unternehmen, welche funktional für Produktionsprozesse sind;
- Modernisierung des Maschinenparks und der Ausrüstung für die Bewirtschaftung, Fällung, Rodung und Bringung sowie die Verarbeitung, den Transport und Handel von forstwirtschaftlichen Produkten;
- Einführung von technischer und verwaltungsspezifischer Innovation zur Optimierung der Nutzungs- und Transformationsprozesse der forstwirtschaftlichen Produkte (nicht nur Holz);
- Vorhaben zur Bildung, Realisierung und Leitung von online Logistikplattformen zum Handel von forstwirtschaftlichen Produkten (nicht nur Holz);
- Vorhaben zur Bildung, Realisierung, Wiederherstellung und außerordentlicher Instandhaltung der logistischen Infrastruktur und der Forst- Alm- und Weidewege von jeglichem Charakter.
- Ausarbeitung von Waldbehandlungsplänen oder gleichgestellten Instrumenten für einzelne oder mehrere Flächen in Verbund, sowie die Überarbeitung der Behandlungspläne.
- Vorhaben welche eine qualitative Verbesserung von Holzprodukten oder nicht-Holzprodukten, sowie eine Differenzierung und Bewerbung einer Produktion basierend auf den Bedürfnissen des Marktes.
- Vorhaben welche den Energiekonsum und die Emissionen im Unternehmen reduzieren oder optimieren, auch durch den Ankauf von Anlagen und der Realisierung von Aktivitäten zur Energieproduktion aus forstlicher Biomasse, welche anschließend verkauft wird;

- Vorhaben um eine notwendige Anpassung an die Systeme der Rückverfolgbarkeit der forstlichen Produkte und die Zertifizierung der Qualität der brennbaren Holzstoffe zu garantieren zu erreichen.

### **Auswahlprinzipien**

Durch die Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Punkten je nach Auswahlkriterium, definieren die Verwaltungsbehörden geeignete Rangordnungen, um die finanzierbaren Projektanträge auszuwählen.

Gewählte Auswahlprinzipien

- Spezifische Zweckbestimmung des Vorhabens
- Eigenschaften des Antragstellers

### **Zugangsvoraussetzungen für die Begünstigten**

Es gehören zu den Begünstigten der Förderung öffentliche oder private Eigentümer und Besitzer und deren Vereine, als auch andere Subjekte und Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts und deren Vereine, welche Inhaber der Waldfläche sind.

Förderbar sind die KMU und auch jene, die nicht in der Verwaltung von Waldflächen tätig sind, sowie Einzelbetriebe und Unternehmen, welche laut Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1993, Nr. 580 in der zuständigen Handelskammer vor Ort eingetragen sind

Die Begünstigten müssen im Besitz der Unterlagen sein, welche für die Überprüfung der geforderten Kriterien notwendig sind.

### **Vorhabensspezifische Voraussetzungen und Verpflichtungen**

- Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist ein „Investitionsplan“, welcher dem Beitragsansuchen beigelegt werden muss.
- Die Tätigkeiten betreffen, wo anwendbar, die Waldflächen und vergleichbare Flächen des gesamten Staatsgebietes.
- Die von der genannten Maßnahme vorgesehene Förderung kann auch Gebiete ohne Waldflächen oder offenen Flächen, welche zum Wald gehören, betreffen, wenn es sich um Plantagen zur Holzproduktion handelt.
- Mit Erstverarbeitung sind Investitionen gemeint, welche direkt von den Forstbetrieben durchgeführt werden, von Betrieben für die forstliche Bewirtschaftung und Verarbeitung oder Vereinen, welche bestimmten definierten Kriterien entsprechen.
- Um einen höheren Grad wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu erreichen, können für die Tätigkeiten des vorliegenden Projektes keine Vorhaben zur Finanzierung zugelassen werden, für welche die anerkannten Kosten pro Tätigkeit geringer als 5.000 Euro sind.
- Sollten laut EU-Recht für den Forstsektor neue obligatorische Grundanforderungen einhergehen, können Investitionen, welche dazu dienen diese Anforderungen zu erfüllen, für maximal 24 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes gefördert werden.
- Um die Anreizwirkung laut Tätigkeit SRD12.1) des öffentlichen Beitrages zu erhöhen, werden nur jene Vorhaben anerkannt, wo der Antragsteller die Arbeiten oder Tätigkeiten nach Einreichen des Beitragsgesuches begonnen hat.

## **Verpflichtungen**

Der Antragsteller der Maßnahme verpflichtet sich:

- die Maßnahme so umzusetzen wie es im "Investitionsplan" vorgesehen ist und durch einen Verwaltungsakt von der Verwaltungsbehörde genehmigt wurde, außer bei Varianten oder Abweichungen welche von der Verwaltungsbehörde vorgegeben werden;
- die realisierten Bauwerke und betroffenen Flächen der Investition für eine Zeitspanne von 5 Jahren ab Antragstellung der Endauszahlung nicht einer anderen Nutzung zuzuführen und im selben Zeitraum seine Produktion nicht außerhalb des Programmgebietes zu verlegen.
- die Art und Weise der Nutzung nicht zu verändern, das Objekt nicht zu veräußern oder Teile davon zu entfernen für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für die Endauszahlung.

## **Anerkennung der Ausgaben**

- Ausgaben für Materialien, Arbeitskraft und Leistungen und von neuen Maschinen und Ausrüstung welche für die forstwirtschaftlichen Unternehmungen notwendig sind.
- Ausgaben zur Realisierung oder der Anschaffung (inkl. Leasing) von Strukturen und Infrastruktur welche zum Lagern, Transport oder Erstverarbeitung oder/und dem Handel von Holzprodukten.
- Ausgaben für den Ankauf von forstlichen Flächen für einen Betrag der geringer als 10 % der gesamten anerkannten Ausgaben des umgesetzten Vorhabens ist.
- Ausgaben für den Ankauf von veredelten Bäumen und Sträuchern des forstlichen Bereichs.
- Ausgaben für die Anschaffung oder Entwicklung von Softwareprogrammen und den Ankauf von Patenten oder Lizenzen, Autorenrechte oder Handelsmarken und Ausgaben für Zertifizierungen und Nachverfolgbarkeit der forstwirtschaftlichen Produkte.

## **Beitragshöhe**

Die Höhe der Beihilfe für Investitionstätigkeiten beträgt bis zu 65% der anerkannten Kosten, der Beihilfesatz wird auf 80% erhöht, sollten die Investitionen nachfolgende Ziele verfolgen:

- Eindämmung und Anpassung an den klimatischen Veränderungen;
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung und eine effiziente Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen;
- Umkehr des Verlusts an Artenvielfalt;
- Verbesserung der Ökosystemdienstleistungen und die Erhaltung von Lebensräumen.

Gewährt wird ein Kapitalbeitrag und die Abrechnung erfolgt anhand der effektiv getätigten Ausgaben, welche durch saldierte Rechnungen oder von Buchhaltungsunterlagen mit gleicher Wertigkeit bestätigt werden oder aufgrund der regionalen Standardpreise, die je nach Investitionsart und/oder Gesamt- bzw. Einzeltätigkeit angemessen begründet wurden.

## **Zuständigkeit**

Autonome Provinz Bozen  
Abteilung Forstwirtschaft  
Amt für Bergwirtschaft  
Brennerstraße 6, 39100 Bozen  
Telefon: 0471 415360  
Fax: 0471 415361  
bergwirtschaft.ecmontana@pec.prov.bz.it  
bergwirtschaft@provinz.bz.it  
www.provinz.bz.it/forst



## SRE01 - Niederlassung von Junglandwirten

Die Intervention zur Unterstützung der Ersteniederlassung zielt auf die Gewährung einer Beihilfe zugunsten von jungen landwirtschaftlichen Unternehmern ab, welche sich zum ersten Mal in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen und einen Betriebsplan für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorlegen.

### Begünstigte

Junglandwirte: dabei handelt es sich um landwirtschaftliche Unternehmer, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfesuchs älter als 18 und jünger als 41 Jahre sind und eine einschlägige berufliche Qualifikation aufweisen.

### Art und Ausmaß der Förderung

Die Höhe der Förderung ist in 4 Stufen gegliedert. Die erste Stufe entspricht der Grundprämie von € 7.500,00, die weiteren Stufen sind nach Erschwernispunkten, gemäß den Schwellen der am Ende dieses Abschnittes beigefügten Tabelle, gestaffelt.

Wenn es sich bei dem erworbenen Betrieb um einen geschlossenen Hof handelt, wird die Grundprämie verdoppelt.

Die Prämie wird als einmaliger Verlustbeitrag ausbezahlt.

Sozio-ökonomische Bedingungen	Höhe der Prämie im Falle des Erwerbs oder der Anpachtung eines Betriebes	Höhe der Prämie im Falle des Eigentumserwerbes eines Betriebes, welcher einen geschlossenen Hof darstellt
Grundprämie – bei optimalen sozioökonomischen Bedingungen – ohne Erschwernispunkte	7.500,00 €	15.000,00 €
sozio-ökonomische Belastung geringen Ausmaßes - von 1 bis 39 Erschwernispunkten	10.500,00 €	21.000,00 €
sozio-ökonomische Belastung mittleren Ausmaßes – von 40 bis 74 Erschwernispunkten	13.500,00 €	27.000,00 €
sozio-ökonomische Belastung hohen Ausmaßes - 75 und mehr Erschwernispunkte	16.500,00 €	33.000,00 €

### Fördervoraussetzungen

- Erwerb des vollen Eigentums an einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken mit einer Mindestfläche für eine Mindestdauer;
- Erforderliche berufliche Befähigung: Hochschulabschluss in Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften oder Veterinärmedizin; Diplom einer Landwirtschaftsschule; Abschluss der Mittelschule mit erfolgreichem Abschluss des Junglandwirtekurses oder mit einer 3-jährigen Arbeitserfahrung in der Landwirtschaft, nachzuweisen durch Eintragung bei der INPS;

- Der Junglandwirt muss mit dem Gesuch einen Betriebsplan vorlegen, in dem er die Ausgangssituation des Betriebes, die zu erreichenden Ziele und entsprechende Maßnahmen angibt (z.B.: Investitionen, Weiterbildungsmaßnahmen, Inanspruchnahme von Beratungen).
- Eröffnung der Mehrwertsteuerposition im Bereich Landwirtschaft seit höchstens 12 Monaten. Für Niederlassungen in Gesellschaftsform gelten eigene Voraussetzungen.

#### **Ausschluss von der Prämie**

- Junglandwirte, die einen Betrieb von einem landwirtschaftlichen Unternehmer erwerben, der zum Zeitpunkt der Übergabe das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dem die Beihilfe für die Niederlassung von Junglandwirten gewährt wurde.

#### **Verpflichtungen**

- Der Junglandwirt ist verpflichtet den landwirtschaftlichen Betrieb über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Gewährung der Beihilfe zu führen, ohne die Betriebsflächen zu verkleinern;
- Der Junglandwirt verpflichtet sich, die im Betriebsplan angegebenen Ziele umzusetzen;
- Grünlandbetriebe müssen den Mindest- und Höchstviehbesatz einhalten.

#### **Auswahlkriterien**

Die Beihilfeansuchen und Betriebspläne werden anhand von Auswahlkriterien bewertet. Es wird eine Rangliste erstellt, die auf der Homepage veröffentlicht wird. Für die Vorzugskriterien gelten folgende Grundsätze:

- Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung;
- Förderung biologischer Produktionsmethoden;
- Förderung des weiblichen Unternehmertums;
- Förderung des Generationenwechsels durch Anregung der Betriebsübernahme durch Junglandwirte bis zu 35 Jahren;
- Steigerung der Investitionen in materielle Güter;
- Förderung von Betrieben unter nicht optimalen sozio-ökonomischen Bedingungen;
- Förderung des Besitzes von Studientiteln mit landwirtschaftlicher Ausrichtung, welche zum Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeansuchens bereits erworben wurden;
- Förderung von Betrieben, welche in abwanderungsgefährdeten Gebieten angesiedelt sind.

#### **Zuständigkeit**

Autonome Provinz Bozen  
 Abteilung Landwirtschaft  
 Amt für bäuerliches Eigentum  
 Brennerstraße 6, 39100 Bozen  
 Telefon: 0471 415030  
 lweigentum.agriproprieta@pec.prov.bz.it  
 baeuerliches.eigentum@provinz.bz.it  
 www.provinz.bz.it/landwirtschaft

## **SRG01 - Unterstützung der operationellen Gruppen im Rahmen der EIP-AGRI**

### **Ziele und allgemeine Beschreibung**

Um die Entwicklung von Innovationen, neuen Produkten, neuen Produktionstechniken und neuen Organisations- und Managementmodellen zu fördern, räumt der GAP-Strategieplan den Operationellen Gruppen (OG's), die zu den Hauptakteuren des AKIS gehören, eine grundlegende Rolle ein. Die OG's fördern Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Land- und Forstwirtschaft und im ländlichen Raum sowie deren Verbreitung durch die Identifizierung von Herausforderungen und Chancen und deren innovativen Lösungen, die im Rahmen einer Projektpartnerschaft umgesetzt werden.

Die Intervention zielt auf die Unterstützung ab:

- der operationellen Gruppen der EIP AGRI.

Das Vorhaben Setting up wird nicht aktiviert.

Bei den operationellen Gruppen handelt es sich um Partnerschaften, die sich aus verschiedenen Arten von Akteuren zusammensetzen, wie z. B. Unternehmen, Landwirten, Forschungszentren, Universitäten und Beratern, die gemeinsam an der Einführung und Verbreitung von Innovationen im Einklang mit den Zielen der EIP-AGRI arbeiten, wie sie in Artikel 127 der VO (UE) 2021/2115 genauer definiert sind.

Die Unterstützung wird in Form eines Gesamtbetrags gewährt, der die laufenden Kosten der Zusammenarbeit, die für das Innovationsprojekt spezifischen und für seine Durchführung erforderlichen direkten Kosten sowie die Kosten der durchgeführten Tätigkeiten abdeckt.

### **Begünstigte und Zusammensetzung der OGs**

Der Begünstigte der Unterstützung ist die operationelle Gruppe, die aus den folgenden Kategorien von Subjekten ausgewählt werden.

1. land- und/oder forstwirtschaftliche Unternehmen (einzeln und/oder in zusammengeschlossener Form) mit rechtlichem und/oder betrieblichem Sitz in der Region/Provinz Bozen, zu der sie gehören;
2. andere Unternehmen, die in ländlichen Gebieten tätig sind, die für die Verwirklichung der Ziele der Operationellen Gruppe von Bedeutung sind;
3. öffentliche Einrichtungen und/oder private Unternehmen, die im Bereich der Forschung und/oder Ausbildung tätig sind;
4. Anbieter von Beratungsdiensten;
5. andere Akteure aus der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft, dem ländlichen Raum und der Zivilgesellschaft, die für die Verwirklichung der Ziele der Operationellen Gruppe von Bedeutung sind;
6. Unternehmen, die im IKT-Bereich tätig sind;
7. Nationale Agenturen, Regionen und autonome Provinzen auch durch ihre Hilfskörperschaften, Agenturen und in House Unternehmen.

Der Begünstigte ist der federführende Partner der operationellen Gruppe. Die verschiedenen Kategorien von Gruppen als Begünstigte müssen aus sprachlichen Gründen in der Provinz Bozen ansässig und tätig sein.

### **Auswahlprinzipien**

- Partnerschaftsmerkmale der OG in Bezug auf das Projekt
- Prämie für die Anwesenheit von Beratungsunternehmen
- qualitative Merkmale des Projekts
- Qualität der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.

- Organisations- und Managementkapazität der Operativen Gruppe
- Nachhaltigkeit des Projekts

#### **Fördervoraussetzungen für Vorhaben und Begünstigte**

- Die Operationelle Gruppen müssen aus mindestens zwei verschiedenen juristischen Personen bestehen, die zu mindestens zwei verschiedenen Kategorien der im Abschnitt Begünstigte angegeben sind, angehören.
- Die Mitgliedschaft/Teilnahme an der OG von mindestens einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ist obligatorisch.
- Die angestrebten Innovationen können auf neuen Praktiken, aber auch auf traditionellen Praktiken beruhen, die in einem neuen geografischen oder ökologischen Kontext angewandt werden.
- Jeder Antrag auf Unterstützung für die Einrichtung und jedes OG entwickelt ein Projekt zur Entwicklung, Erprobung, Anpassung und Verbreitung von Innovationen auf der Grundlage des interaktiven Modells.
- Die OG muss über eine interne Vereinbarung und ein Reglement verfügen, in dem die Rollen der Partner und des federführenden Partners, die organisatorischen Modalitäten und die Verteilung der Zuständigkeiten bei der Verwaltung der Förderung festgelegt sind. Transparenz und die Vermeidung von Interessenkonflikten müssen gewährleistet sein. Es ist festzulegen, dass der federführende Partner als Vertreter der operationellen Gruppe für die Vorlage des Beihilfeantrags und die Abrechnung zuständig ist.
- Mindestens eine öffentliche Einrichtung oder ein privates Unternehmen, das im Bereich der Forschung tätig ist, muss vertreten sein.

#### **Verpflichtungen**

Verbreitung von Projekten und Ergebnissen über institutionelle digitalisierte Archive und/oder regionale, nationale und europäische Webplattformen.

#### **Auflagen**

Um die in den geltenden EU-Verordnungen festgelegten Informations- und Publikationsverpflichtungen zu erfüllen, ist jeder Empfänger von öffentlichen Beiträgen im Rahmen dieser Intervention dazu verpflichtet:

- Bereitstellung einer Beschreibung der Maßnahme, einschließlich der Ziele und Ergebnisse, auf einer offiziellen Website und/oder in sozialen Medien, in der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird.
- Verwendung des Emblems der Union gemäß den technischen Spezifikationen in allen hergestellten Materialien.
- Einhaltung der Vorschriften für die Vergabeverfahren im Falle von öffentlichen Begünstigten.

#### **Kategorien von zuschussfähigen Ausgaben**

Erstattet werden können Kosten für einschlägige Maßnahmen zur Entwicklung, Erprobung, Anpassung und Verbreitung von Innovationen, für den Zugang zu Ausbildung und Beratung, für die Durchführung von Analysen und Machbarkeitsstudien sowie für den Austausch und die Verbreitung von Wissen und Informationen, die zur Erreichung der in Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 genannten spezifischen Ziele beitragen.

#### **Förderfähige Ausgaben**

- Direkte Kosten für die Durchführung der Zusammenarbeit.

- Direkte Kosten, die speziell für das Innovationsprojekt anfallen und für dessen Durchführung notwendig sind.
- Für das Innovationsprojekt erforderliche Investitionen.
- Kosten für Schulungs-, Beratungs- und Verbreitungsmaßnahmen.

#### **Standard-Kosten**

Für das Personal der an den Projekten der Intervention teilnehmenden Partner ist eine vereinfachte Kostenoption in Form einer Standardeinheitskostentabelle vorgesehen.

Konkret werden für die Mitarbeiter Standardeinheitskosten verwendet, die für alle Ebenen und Aufgaben, die in der Operationellen Gruppe ausgeführt werden, 27 €/Stunde betragen.

#### **Zuständigkeit**

Autonome Provinz Bozen  
Abteilung Landwirtschaft  
Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft  
Brennerstraße 6, 39100 Bozen  
Telefon: 0471 415160  
lweu.agriue@pec.prov.bz.it  
landwirtschaft.eu@provinz.bz.it  
[www.provinz.bz.it/landwirtschaft](http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft)

## **SRG05 – LEADER Vorbereitungsunterstützung - Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES)**

Diese Intervention unterstützt Maßnahmen zur Belebung, Ausbildung und zum Kapazitätsaufbau lokaler Partnerschaften und die Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien, die im Rahmen der LEADER-Intervention (SRG06) – Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien – umgesetzt werden sollen.

Die Intervention wird in geografisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell homogenen und kohärenten Gebieten auf subregionaler und subprovinzieller Ebene in allen Regionen und autonomen Provinzen aktiviert.

### **Methoden der Umsetzung**

Die vorbereitende Unterstützung kann durch die Veröffentlichung einer öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen regionalen und provinziellen Verwaltungsbehörden durchgeführt werden.

Die Intervention sieht die Verwendung von Auswahlkriterien für Projekte vor. Diese Kriterien werden von der Verwaltungsbehörde nach Rücksprache mit dem Begleitausschuss jeweils für den eigenen territorialen Zuständigkeitsbereich festgelegt.

### **Berechtigte Begünstigte**

Die Begünstigten der Intervention sind:

- LAGs, die im vorangegangenen Programmierungszeitraum 2014-2022 tätig waren;
- Partnerschaften aus öffentlichen und privaten Subjekten, die aus ihrer Mitte einen führenden Partner für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten wählen oder sich in einer rechtlich begründeten gemeinsamen Struktur zusammenschließen;
- neu zu gründende Partnerschaften aus öffentlichen und privaten Subjekten, die sich untereinander einen führenden Partner für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten aussuchen oder sich in einer rechtlich begründeten gemeinsamen Struktur zusammenschließen.

### **Auswahlprinzipien**

Die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten werden gemäß den folgenden Grundsätzen festgelegt:

- Merkmale und Zusammensetzung der Partnerschaft (zum Beispiel: Repräsentativität, Kohärenz mit der vorgeschlagenen Strategie, Beteiligungsprozess aktiviert usw.);
- Merkmale des territorialen Gebiets (zum Beispiel: besonders bedürftige Gebiete, von Entvölkerung bedroht, mit hoher Arbeitslosigkeit, Mangel an Dienstleistungen, hohem Umweltrisiko, unorganisierter Infrastruktur usw.);
- Qualität der vorgeschlagenen Strategien (zum Beispiel: Relevanz für spezifische Ziele; gefährdete Gruppen, Gleichstellung der Geschlechter, Kohärenz der Strategie mit lokalem Interventionsbedarf, Auswirkungen auf das Gebiet, Innovation usw.).

Die Evaluierung der Lokalen Entwicklungsstrategien wird von einer „Fachkommission“ durchgeführt, an der die nach Sektoren und Fachrichtungen zuständigen Vertreter der Abteilungen der Autonomen Provinz Bozen teilnehmen.

### **Bedingungen für die Förderfähigkeit von Operationen**

Die Bedingungen für die Zulässigkeit der vorgesehenen Maßnahmen sind:

- die Berechtigung zur Gewährung von Unterstützung für die Begünstigten dieser Intervention hängt von der Vorlage eines LES - Vorschlags oder LES ab, die das Ergebnis der von den Kandidatenpartnerschaften durchgeführten Konsultations- und Animationsaktivitäten gemäß den in den Artikeln vorgesehenen Elementen ist 32 und 33 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist.
- die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und vorbereitender Maßnahmen zur Unterstützung der Ausarbeitung und künftigen Umsetzung von Strategien ist immer förderfähig, unabhängig davon, ob die Strategie anschließend zur Unterstützung im Rahmen der SGR06-Intervention zugelassen wird.

### **Bedingungen für die Förderfähigkeit von Ausgaben**

- Der Förderzeitraum für Ausgaben beginnt ab dem 1. Jänner 2023.
- Bei fondsübergreifenden LES-Vorschlägen gelten die Bestimmungen von Art. 157 der Verordnung (EU) 2115/2021.
- Zuschussfähige Kosten können sich auf verschiedene Kategorien von Ausgabenposten beziehen, wie z. B.: Information, Animation, Kommunikation und Verbreitung von Informationen; Beratung, Studien zum betreffenden Bereich, Verwaltungskosten, Betriebskosten und Personalkosten der antragstellenden Organisation.

### **Beitragshöhe**

100 % der förderfähigen Gesamtkosten: Erstattung förderfähiger Kosten und/oder vereinfachte Kosten. Die Autonome Provinz Bozen beabsichtigt, nur die Pauschale 1 – Vorbereitung der Strategie – zu aktivieren.

Die für den Zugang zu dieser Pauschale einzuhaltenden Mindestparameter werden zu gegebenem Zeitpunkt veröffentlicht.

### **Zuständigkeit**

Autonome Provinz Bozen  
 Abteilung Landwirtschaft  
 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft  
 Brennerstraße 6, 39100 Bozen  
 Telefon: 0471 415160  
 lweu.agriue@pec.prov.bz.it  
 landwirtschaft.eu@provinz.bz.it  
 www.provinz.bz.it/landwirtschaft

## **SRG06 - LEADER - Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien**

Die Intervention wird in geografisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell homogenen und kohärenten Gebieten auf subregionaler und subprovinzieller Ebene in allen Regionen und autonomen Provinzen aktiviert.

Um die Planung von Strategien zu begünstigen, die wahrscheinlich eine echte lokale Wirkung haben und Verbindungen zwischen öffentlichen und/oder privaten Akteuren und territorialen sozioökonomischen Ressourcen fördern können, müssen sich die Strategien auf maximal zwei Themen konzentrieren.

Beschreibung der aktivierten thematischen Bereiche und der spezifischen Elemente, die von den Regionen und autonomen Provinzen als Teil der Intervention vorgesehen sind:

1. Ökosystemleistungen, Biodiversität, natürliche Ressourcen und Landschaft;
2. lokale Ernährungssysteme, Distrikte, landwirtschaftliche und landwirtschaftliche Lebensmittelversorgungsketten;
3. Dienstleistungen, Waren, kollektive und inklusive Räume;
4. Gemeinschaften für Energie, Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft;
5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme;
6. Lokale handwerkliche und verarbeitende Produktionssysteme.

### **Geplante Subinterventionen**

- **Unterintervention A:** Unterstützung lokaler Entwicklungsstrategien – artikuliert in spezifischen Aktionen und gewöhnlichen Aktionen, wie in diesem Absatz unter dem Punkt „Durchführung der Intervention und der geplanten Operationen in der LES“ dieses Interventionsblatts beschrieben.
- **Unterintervention B:** Belebung und Verwaltung lokaler Entwicklungsstrategien - unterteilt in zwei Operationen: Aktion B.1 - Verwaltung; Aktion B.2 – Animation und Kommunikation.

### **Finanzielle Ausstattung lokaler Entwicklungsstrategien (Unterinterventionen A und B)**

Die gesamte öffentliche Mittelzuweisung in Bezug auf den ELER-Fonds, die für die Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien (Teilintervention A) und LES - Animations- und Managementaktivitäten (Teilintervention B) zur Verfügung gestellt wird, liegt zwischen einer Mindestschwelle von 2,5 Millionen Euro und einer Höchstgrenze von 10 Millionen Euro.

### **Umsetzung der geplanten Interventionen und Operationen in den LES**

In allen italienischen Regionen werden die LAGs und die Lokalen Entwicklungsstrategien nach den folgenden Grundsätzen ausgewählt:

- Merkmale und Zusammensetzung der Partnerschaft;
- Merkmale des Gebietes.
- Qualität der lokalen Entwicklungsstrategie und des Aktionsrahmens.
- Management, Umsetzung, Überwachung der lokalen Entwicklungsstrategie;



## **Förderbedingungen für den LES-Finanzrahmen (Unter-intervention A + Unter-intervention B) und förderfähige Gebiete**

Für jede LES kann eine finanzielle Zuweisung zwischen mindestens 2,5 Millionen Euro und höchstens 10 Millionen Euro vorgesehen werden.

Die Intervention wird in den bedürftigsten ländlichen Gebieten durchgeführt, die in geografischer, sozioökonomischer und kultureller Hinsicht homogen sind und mindestens 50.000 bis maximal 200.000 Einwohner umfassen. Angesichts der besonderen Merkmale des Territoriums der Autonomen Provinz Bozen und der meisten förderfähigen Gebiete, die durch starke Entvölkerung und geringe Bevölkerungsdichte gekennzeichnet sind, wird die Intervention in den bedürftigsten ländlichen Gebieten durchgeführt, homogen gesehen geografisch, sozioökonomisch und kulturell, die mindestens 10.000 Einwohner umfassen.

### **Fördervoraussetzungen für die Begünstigten**

Die vorgesehenen Förderbedingungen für Begünstigte sind:

Die LAGs setzen sich aus Vertretern öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen der lokalen Realität zusammen, in denen keine einzelne Interessengruppe den Entscheidungsprozess kontrolliert.

Jede LAG muss das Prinzip der Nichtüberschneidung der LES und der betroffenen Gebiete respektieren.

### **Bedingungen für die Förderfähigkeit von Operationen**

Die Bedingungen für die Zulässigkeit der Vorhaben werden von den Verwaltungsbehörden in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Optionen und allgemeinen Anforderungen festgelegt.

- um förderfähig zu sein, müssen alle Vorhaben die Bedingungen für die Förderfähigkeit der in dieser Intervention vorgesehenen Ausgaben und die von den Verwaltungsbehörden festgelegten spezifischen Bestimmungen erfüllen;
- die Standardvorhaben müssen den Anforderungen und Bedingungen der Referenzinterventionen des Strategieplanes entsprechen;
- im Rahmen von Kooperationsprojekten können weitere Partner einbezogen werden, wie z. B.: andere lokale Aktionsgruppen; Vereinigungen lokaler öffentlicher und privater Partner in einem ländlichen Gebiet, die an der Umsetzung lokaler Entwicklungsprojekte innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union beteiligt sind;
- im Bereich des LES können Projekte sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum finanziert werden. Die Intervention findet keine Anwendung für die größeren urbanen Zentren der Talsohle wie Bozen, Meran, Brixen, Leifers, Bruneck, Eppan und Lana, wohl aber für Bergdörfer und sozioökonomisch benachteiligte der gleichen Gemeinden.

### **Bedingungen für die Förderfähigkeit von Ausgaben**

#### **Unter Intervention A**

In Bezug auf die LEADER-Zusammenarbeit sind die förderfähigen Ausgaben für die Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der entsprechenden Projekte den folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Machbarkeitsstudien, Recherchen, Erwerb spezifischer Beratung;
- Kommunikation, Sensibilisierung, Information und andere damit zusammenhängende Aktivitäten;
- Organisation, Koordination und Durchführung von Projektplanungs-, Animations-, Management-, Überwachungs- und Evaluierungsaktivitäten;

- Teilnahme an Veranstaltungen und Treffen zwischen Partnern;
- Organisation von im Projekt definierten Veranstaltungen und/oder Aktivitäten;
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der gemeinsamen Maßnahme und der Einrichtung und laufenden Verwaltung einer gemeinsamen Struktur.

Die Kosten für die Vorbereitung und Koordinierung von Kooperationsprojekten dürfen 20 % der Gesamtprojektkosten nicht übersteigen.

### **Unter Intervention B**

Die Kosten im Zusammenhang mit der Subintervention B. Animation und Management von Entwicklungsstrategien, die förderfähigen Ausgaben sind den folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz in Bezug auf die Implementierung von LES;
- Übersetzungskosten sind auch förderfähig;
- Teilnahme von LAG-Mitarbeitern (Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Vertreter des Entscheidungsgremiums) an Veranstaltungen (Seminare, Konferenzen, Workshops, thematische Arbeitsgruppen usw.) im Zusammenhang mit der LES.

Für die Autonome Provinz Bozen werden die Kosten eines Vertreters für jedes Organ (öffentlich/privat) als Mitglied des Entscheidungsgremiums anerkannt.

- Schulung des LAG-Personals (Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Partnervertreter)
- Beauftragter für die Ausarbeitung und Umsetzung der LES;
- materielle Mikrointerventionen zur Anpassung von Räumen und Umgebungen, die für die LES management- und Animationsaktivitäten bestimmt sind, einschließlich Einrichtung und technologischer Ausrüstung. Unter Mikrointervention versteht man den Kauf von Sachgütern mit einem Gesamtaufwand von nicht mehr als 10.000 Euro;
- Planung von Interventionen im Zusammenhang mit der integrierten lokalen Entwicklungsstrategie;
- Funktionsweise der Partnerschaft und der technisch-administrativen Strukturen der LAG;
- Ortsübliche Mietkosten (einschließlich etwaiger Heizkosten) sind förderfähig;
- Durchführung und Verbreitung von Studien, Forschungs- und Informationsmaterial;
- Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung der Strategie.

### **Beitragssätze**

Die Beitragshöhe ist projektspezifisch unterschiedlich und hängt von den in LES vorgesehenen Interventionen und den damit verbundenen Bedingungen ab.

### **Zuständigkeit**

Autonome Provinz Bozen  
 Abteilung Landwirtschaft  
 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft  
 Brennerstraße 6, 39100 Bozen  
 Telefon: 0471 415160  
 lweu.agriue@pec.prov.bz.it  
 landwirtschaft.eu@provinz.bz.it  
 www.provinz.bz.it/landwirtschaft

**SRH03 - Ausbildung von landwirtschaftlichen Unternehmern, Beschäftigten von Unternehmen, die in den Sektoren Landwirtschaft, Viehzucht und Lebensmittelindustrie tätig sind, und anderen privaten und öffentlichen Einrichtungen, die für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständig sind**

**Zweck und allgemeine Beschreibung**

Die Maßnahme zielt darauf ab, die beruflichen Fähigkeiten und Kompetenzen der in den Sektoren der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raums Beschäftigten zu verbessern.

Die Maßnahme unterstützt die Ausbildung und die berufliche Weiterbildung der direkten Teilnehmer, auch in Synergie miteinander, durch Gruppen- und Einzelaktivitäten wie Kurse, Unternehmensbesuche, praktische Sitzungen, Austausch von Berufserfahrungen, Coaching, Tutoring, und Praktika. Die Maßnahme richtet sich nicht an Berater und AKIS-Akteure, die über die Maßnahme SRH02 finanziert werden.

**Begünstigte**

Zu den Begünstigten gehören folgende Kategorien von Akteuren, sofern sie für Bildungsmaßnahmen akkreditiert sind:

1. Akkreditierte Bildungseinrichtungen;
2. Beratungsanbieter;
3. Öffentliche und private Forschungseinrichtungen, Universitäten und Fachhochschulen;
4. Höhere technische Institute;
5. Fachschulen und Berufsschulen;
6. Andere öffentliche und private Einrichtungen, die in AKIS aktiv sind;
7. Regionen und autonome Provinzen, auch über ihre abhängigen Körperschaften, Agenturen und In-House-Gesellschaften.

**Grundsätze für die Auswahl**

- Qualität des Vorhabens;
- Kohärenz der behandelten Themen mit den allgemeinen und spezifischen Zielen der GAP;
- Vorrang für spezifische Themen/Ziele und/oder territoriale Auswirkungen.

**Zugangsvoraussetzungen für Vorhaben und Begünstigte**

- Die Begünstigten müssen beim ESF-Amt der Autonomen Provinz Bozen akkreditiert sein, um die notwendigen Voraussetzungen und Merkmale für die Durchführung der kofinanzierten Ausbildungsmaßnahmen zu gewährleisten (vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen, die im Akkreditierungsverfahren des ESF-Amtes ausdrücklich vorgesehen sind: z. B. direkte und begleitende Ausbildung für die eigenen Mitarbeiter/-innen, ...);
- Bildungsmaßnahmen im Rahmen der regulären Schulbildung sind nicht förderfähig;
- Fortbildungsmaßnahmen, die sich an Begünstigte richten, die bereits zu demselben Thema an Maßnahmen im Rahmen sektoraler Programme (OCM) oder des Europäischen Sozialfonds teilnehmen, sind nicht förderfähig;
- Die Begünstigten von Ausbildungsmaßnahmen müssen ihren eingetragenen Sitz oder mindestens ein Betriebsbüro auf dem Gebiet der Region/Autonomen Provinz haben;
- Um die kofinanzierte Maßnahme in Anspruch nehmen zu können, müssen die Begünstigten im Landesverzeichnis für landwirtschaftliche Unternehmen (APIA) eingetragen sein;
- Die öffentliche Bekanntmachung für die Einreichung von Anträgen auf Beihilfen zur Kofinanzierung der Intervention aus dem PSN PAC 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen ist das Instrument, mit dem der Maßnahmeverantwortliche (AdG) die Typologie und die Kriterien bekannt gibt, anhand derer er die zu finanzierenden Vorhaben ermittelt;

- Einhaltung der in der öffentlichen Bekanntmachung festgelegten Leistungsindikatoren (z. B. Höchstdauer, maximale durchschnittliche Kosten pro Stunde pro direktem Teilnehmer, maximaler Prozentsatz (%) für Projektmanagementaktivitäten usw...).

### **Verpflichtungen:**

Der Begünstigte verpflichtet sich zu:

- Sicherstellung des Zugangs zu den Aktivitäten durch Auswahl der direkten Teilnehmenden nach objektiven und transparenten Kriterien;
- Aufrechterhaltung der Zulassungsvoraussetzungen während der gesamten Dauer des Vorhabens;
- Unterzeichnung der so genannten "Finanzierungsvereinbarung" (Vereinbarungsprotokoll) zwischen dem Begünstigten und dem Maßnahmeverantwortlichen der Verwaltungsbehörde, um die Regelungen für die Durchführung, die Endabrechnung und die Kontrolle der Ausgaben festzulegen, sowie die Vorfinanzierung der Ausgaben durch den Begünstigten zu gewährleisten.

### **Weitere Verpflichtungen**

Um die in den geltenden EU-Verordnungen vorgesehenen Informations- und Publizitätspflicht zu erfüllen, ist jeder Begünstigte von öffentlichen Beiträgen im Rahmen dieser Intervention zu Folgendem verpflichtet:

- Veröffentlichung einer Beschreibung des Vorhabens einschließlich seiner Ziele und Ergebnisse auf einer offiziellen Webseite und/oder in den sozialen Medien mit dem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union;
- Verwendung des Emblems der Union gemäß den technischen Angaben für alle hergestellten Materialien;
- Einhaltung der Vorschriften für die Auftragsvergabe (im Falle von Begünstigten des öffentlichen Sektors).

### **Kategorien der anerkannten Ausgaben**

Förderfähig sind Ausgaben für die Planung, Koordinierung und Durchführung des Vorhabens.

Alle Einzelheiten zu den Ausgabenposten und den maximal zulässigen Vergütungen, die mit den hier genannten Kategorien übereinstimmen, werden im "Vademecum zulässige Spesen" angeführt.

### **Beitragshöhe**

Die Beihilfeintensität beträgt 100 % der anerkannten Ausgaben für Aktivitäten, die von den Regionen durchgeführt werden, die die Maßnahme aktivieren.

### **Zuständigkeit**

Autonome Provinz Bozen  
Deutsche Bildungsdirektion  
Amba-Alagi-Straße 10  
39100 Bozen

Tel.: 0471 417500

E-Mail: bildungsdirektion@provinz.bz.it

PEC: bildungsdirektion@pec.prov.bz.it

Web: <https://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/deutschsprachige-schule/default.asp>

## **SRH05 – Demonstrationsmaßnahmen für den land- forstwirtschaftlichen Sektor und für ländliche Gebiete**

Die Demonstrationsmaßnahmen umfassen beispielsweise die Durchführung von Feld- und Betriebsversuchen, Testaktivitäten, Übungen zur Verbreitung von technologischen Innovationen, Prozess-, Produkt- und Organisationstechniken usw., die den Agrar-, Lebensmittel- und Forstsektor in produktiver, sozialer und ökologischer Hinsicht betreffen, sowie demonstrationsbezogene Maßnahmen.

Die Demonstration findet in Unternehmen unter realen Produktionsbedingungen und in Versuchszentren statt, wobei auch virtuelle und "Online"-Werkzeuge zur Kommunikation mit den Nutzern eingesetzt werden.

Die Begünstigten der Demonstrationsmaßnahmen sind Rechtssubjekte, auch in assoziierter Form, die folgenden Kategorien zuordenbar sind:

1. Öffentliche oder staatliche Schulen aller Stufen, die über eine landwirtschaftliche Einrichtung verfügen, die für das Angebot "Schule am Bauernhof" ausgestattet sind, oder die nachweisen, dass sie eine Kooperationsvereinbarung mit einer ähnlichen Einrichtung haben

### **Auswahlprinzipien**

- Qualität des Vorhabens;
- Qualität des Projektteams;
- Kohärenz der behandelten Themen mit den allgemeinen und spezifischen Zielen der GAP;
- Vorrang für spezifische Themen und/oder Ziele und/oder territoriale Auswirkungen und/oder Art der aktivierten Maßnahmen.

### **Zugangsvoraussetzungen für Vorhaben und Begünstigte**

- Die Begünstigten müssen beim ESF-Amt der Autonomen Provinz Bozen akkreditiert sein, um die notwendigen Voraussetzungen und Merkmale für die Durchführung der kofinanzierten Demonstrationsmaßnahmen zu gewährleisten;
- Abgrenzung zu anderen Maßnahmen zur Unterstützung von Demonstrationsmaßnahmen;
- Um die kofinanzierte Maßnahme in Anspruch nehmen zu können, müssen die Begünstigten im Landesverzeichnis für landwirtschaftliche Unternehmen (APIA) eingetragen sein;
- Die öffentliche Bekanntmachung für die Einreichung von Anträgen auf Beihilfen zur Kofinanzierung der Intervention aus dem PSN PAC 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen ist das Instrument, mit dem der Maßnahmeverantwortliche (AdG) die Typologie und die Kriterien bekannt gibt, anhand derer er die zu finanzierenden Vorhaben ermittelt;
- Einhaltung der in der öffentlichen Bekanntmachung festgelegten Leistungsindikatoren.

### **Verpflichtungen**

Der Begünstigte verpflichtet sich zu:

- Sicherstellung des freien Zugangs zu allen potenziellen Empfängern.
- Aufrechterhaltung der Zulassungsvoraussetzungen während der gesamten Dauer des Vorhabens.
- Sicherstellung, dass es bei der ausgeübten Tätigkeit keine Interessenkonflikte gibt.
- Unterzeichnung der so genannten "Finanzierungsvereinbarung" (Vereinbarungsprotokoll) zwischen dem Begünstigten und dem Maßnahmeverantwortlichen der Verwaltungsbehörde, um die Regelungen für die Durchführung, die Endabrechnung und die Kontrolle der Ausgaben festzulegen, sowie die Vorfinanzierung der Ausgaben durch den Begünstigten zu gewährleisten

### **Weitere Verpflichtungen**

Um die in den geltenden EU-Verordnungen vorgesehenen Informations- und Publizitätspflicht zu erfüllen, ist jeder Begünstigte von öffentlichen Beiträgen im Rahmen dieser Intervention zu Folgendem verpflichtet:

- Veröffentlichung einer Beschreibung des Vorhabens einschließlich seiner Ziele und Ergebnisse auf einer offiziellen Webseite und/oder in den sozialen Medien mit dem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union.
- Verwendung des Emblems der Union gemäß den technischen Angaben für alle hergestellten Materialien.
- Einhaltung der Vorschriften für die Auftragsvergabe (im Falle von Begünstigten des öffentlichen Sektors).

### **Kategorien der anerkannten Ausgaben**

Förderfähig sind Ausgaben für die Planung, Koordinierung und Durchführung des Vorhabens.

Alle Einzelheiten zu den Ausgabenposten und den maximal zulässigen Vergütungen, die mit den hier genannten Kategorien übereinstimmen, werden im "Vademecum zulässige Spesen" angeführt.

### **Beitragshöhe**

Die Beihilfeintensität wird 100 % betragen.

### **Zuständigkeit**

Autonome Provinz Bozen

Deutsche Bildungsdirektion

Amba-Alagi-Straße 10

39100 Bozen

Tel.: 0471 417500

E-Mail: [bildungsdirektion@provinz.bz.it](mailto:bildungsdirektion@provinz.bz.it)

PEC: [bildungsdirektion@pec.prov.bz.it](mailto:bildungsdirektion@pec.prov.bz.it)

Web: <https://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/deutschsprachige-schule/default.asp>

## **Definition von Junglandwirt**

Junglandwirt - Höchstaltersgrenze: unter 41

Vom „Leiter des Betriebs“ zu erfüllende Voraussetzungen: der Junglandwirt, der sich zum ersten Mal in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlässt oder erst kürzlich niedergelassen hat, gilt als Betriebsleiter, wenn er die effektive und dauerhafte Kontrolle des landwirtschaftlichen Betriebs in Bezug auf die Entscheidungen betreffend die Führung des Betriebes, die Gewinne und die finanziellen Risiken übernimmt.

Somit ist der Junglandwirt, falls er ein Einzelunternehmen gründet, *ipso facto* Betriebsleiter.

Im Falle einer Gesellschaft, übt der Junglandwirt die effektive Kontrolle aus, wenn er:

1. einen erheblichen Anteil am Kapital hält;
2. am Entscheidungsprozess betreffend die Führung der Gesellschaft (auch im Hinblick auf die Finanzgebarung) teilnimmt;
3. für die laufende Geschäftstätigkeit zuständig ist.

Diese Grundsätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Kontrolle und auch die finanziellen Handlungsbefugnisse für die verschiedenen Gesellschaftstypologien gemäß den unten wiedergegebenen Kriterien anzuwenden. Die Details zur Ausübung der effektiven Kontrolle in den verschiedenen Gesellschaftsformen sind im nationalen Strategieplan und im genehmigten regionalen Umsetzungsdokument beschrieben.

## **Einschlägige Qualifikationen und/oder Ausbildungsanforderungen**

Der Junglandwirt muss einen der folgenden Studientitel besitzen:

1. Universitätsabschluss mit landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder veterinärmedizinischer Ausrichtung oder Titel der Sekundarstufe zweiten Grades mit landwirtschaftlicher Ausrichtung;
2. Titel der Sekundarstufe zweiten Grades mit nicht landwirtschaftlicher Ausrichtung und spezifische Kurse zu mindestens 150 Stunden, mit bestandener Abschlussprüfung;
3. Titel der Sekundarstufe ersten Grades, mit dem eine Arbeitserfahrung im Bereich Landwirtschaft von mindestens drei Jahren einhergeht, die über die Eintragung im entsprechenden Sozialversicherungssystem nachzuweisen ist oder Titel der Sekundarstufe ersten Grades, mit Teilnahme an spezifischen Kursen zu mindestens 150 Stunden, mit bestandener Abschlussprüfung.

## **Definition von Aktiver Landwirt**

### **Kriterien zur Ermittlung derjenigen, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben**

Ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit besteht in der Ausübung von mindestens einer jährlichen landwirtschaftlichen Anbaumethode, um die landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten oder um eine landwirtschaftliche Produktion zu erzielen.

Als aktive Landwirte gelten jene, die zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung im Besitz einer der folgenden Anforderungen sind:

a) Landwirte, die im Jahr vor Gesuchseinreichung direkte Zahlungen von insg. nicht mehr als 5.000 Euro erhalten haben;

b) Eintragung im Handelsregister in der Sondersektion als „aktives“ landwirtschaftliches Unternehmen oder als Kleinunternehmer und/oder als Selbstbebauer. Wenn das Einzelunternehmen oder die Gesellschaft in einem anderen Status als dem „aktiven“ eingetragen ist, was die Ausübung der Tätigkeit des landwirtschaftlichen Unternehmens verhindert, wird die Anforderung des aktiven Landwirts nicht anerkannt;

c) Eintragung bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (NISF) als Selbstbebauer, berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer, Teilpächter oder Halbpächter.

c) Besitz der aktiven Mehrwertsteuernummer im Bereich Landwirtschaft mit einer jährlichen MwSt.-Erklärung oder mit Mitteilung der für die Mehrwertsteuer relevanten Tätigkeiten, aus der die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit hervorgeht, in Bezug auf das der Gesuchseinreichung vorhergehende Jahr. Für die Betriebe, deren landwirtschaftliche Flächen sich zu mehr als 50% in Bergregionen und/oder benachteiligten Gebieten im Sinne der einschlägigen EU-Bestimmungen befinden, sowie für Landwirte, die die landwirtschaftliche Tätigkeit im Jahr der Gesuchstellung beginnen, reicht es, im Besitz einer aktiven Mehrwertsteuernummer im Bereich Landwirtschaft zu sein.

Die Eintragung im Register hat nicht eine Verpflichtung zur Produktion zur Folge, aber wenn das Subjekt vorhat, eine unternehmerische landwirtschaftliche Tätigkeit, die ein Geschäftsvolumen von mehr als 7.000 Euro generiert, auszuüben, ist es verpflichtet, sich ins Handelsregister einzutragen. Für Betriebe, die ein Geschäftsvolumen von nicht mehr als 7.000 Euro erzielen und von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Sinne von Art. 11 des GvD Nr. 87/2018, umgewandelt mit G Nr. 96/2018, von der Mitteilung der für die Mehrwertsteuer relevanten Tätigkeiten befreit zu sein, reichen Rechnungen, Zollerklärungen oder andere steuerlich/buchhalterisch relevante Dokumente in Bezug auf die ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit, welche zur Produktion oder zur Erhaltung der Flächen ausgeübt wurde.

#### **Festlegung eines Betrags an Direktzahlungen, bei dem Landwirte in jedem Fall als „aktive Landwirte“ gelten**

Die Schwelle ist bei 5.000 Euro festgelegt, um von den Direktzahlungen die landwirtschaftlichen Part-Time-Betriebe und jene mit mehreren Tätigkeiten, die keine aktive Mehrwertsteuernummer im Bereich Landwirtschaft inne haben oder die ein Geschäftsvolumen von weniger als 7.000 Euro erzielen und nicht im Handelsregister eingetragen sind, nicht auszuschließen.

Wenn ein Landwirt im vorangegangenen Jahr keinen Antrag um Direktzahlungen gestellt hat, kann dieser Betrag berechnet werden, indem man die Anzahl der förderfähigen Hektar, die dem Landwirt im Jahr der Gesuchseinreichung zur Verfügung stehen, mit der mittleren nationalen Auszahlung der direkten Unterstützung pro Hektar vom vorangegangenen Jahr multipliziert wird, wobei letzterer festgelegt wird, indem der nationale jährliche Höchstbetrag laut Anlage V der Verordnung (EU) 2021/2015 durch die Gesamtzahl der Hektar, die für jenes Jahr für förderfähig erklärt wurden, dividiert wird.



## **Allgemeine Bestimmungen zu den Flächenprämien**

Berücksichtigt werden Flächen, die im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen liegen. Die Flächen, die in angrenzenden Gemeinden der Nachbarregionen oder Nachbarprovinzen liegen und welche zu jenen Betrieben gehören, die ihren Sitz in der Autonomen Provinz Bozen haben und einen in den Betrieb integrierten Teil darstellen, werden als prämierechtigt anerkannt, sofern die Autonome Provinz eine entsprechende Vereinbarung mit den Nachbarregionen und –provinzen getroffen hat und somit ein angemessenes Kontrollsystem garantiert werden kann, um das Risiko einer Doppelfinanzierung für dieselbe Fläche zu vermeiden und die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen geregelt ist. Außerhalb des nationalen Gebietes liegende Flächen, welche direkt an die Autonome Provinz Bozen angrenzen, können ausschließlich in Bezug auf die Festlegung der Fläche zur Berechnung des Viehbesatzes berücksichtigt werden.

## **Koeffizienten für die Berechnung des Viehbesatzes**

Anzuwendende Koeffizienten für die Futterflächen zum Zweck der Berechnung des Viehbesatzes:

Wiese/ Wiese Sonderfläche: 1,00

Wiese/ Wiese Sonderfläche mit Tara 20%: 0,80

Wiese/ Wiese Sonderfläche mit Tara 50%: 0,50

Wiese/Wiese Sonderfläche (halbschürig): 0,50

Wiese/Wiese Sonderfläche (halbschürig) Tara 20%: 0,40

Wiese /Wiese Sonderfläche (halbschürig) Tara 50%: 0,25

Weide: 0,4

Weide mit Tara 20%: 0,32

Weide mit Tara 50%: 0,2

Streuobstwiese: 0,5

Ackerfutterbau: 1,2

Der Viehbesatz wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Viehbesatz} = (\text{GVE-Alpungsbesatz}) / (\text{Futterfläche}[\text{ha}])$$

Der Alpungsbesatz wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Alpungsbesatz} = (\text{Almweidetage} \times \text{GVE}) / 365$$

## **Umwandlung in GVE**

Einige der gehaltenen Tierarten weisen Besonderheiten auf, da sie an die Gegebenheiten der Südtiroler Berglandwirtschaft angepasst sind. Dies erfordert die Notwendigkeit, die Umwandlungskoeffizienten teilweise anzupassen.

## **Anzuwendende Koeffizienten für die Berechnung der GVE**

Rinder

1. Rinder, Yaks, Zebus über 2 Jahre: 1,000 GVE
2. Rinder, Yaks, Zebus von 6 Monate bis 2 Jahren: 0,600 GVE
3. Kälber von 4 Wochen bis 6 Monate: 0,400 GVE

#### Pferde

1. Pferde über 6 Monate: 0,700 GVE
2. Esel, Maultiere über 6 Monate: 0,700 GVE
3. Ponys über 6 Monate und andere Kleinpferde (einschließlich Haflinger) 0,700 GVE

#### Schafe und Ziegen

Schafe, Ziegen über 1 Jahr: 0,150 GVE

#### Schweine

Zuchtschweine: 0,200 GVE

Mastschweine mit kurzem jährlichen Produktionszyklus (2 Produktionszyklen jährlich) ab 50 kg: 0,200 GVE

#### Hühner

1. Legehennen: 0,005 GVE
2. Masthähnchen: 0,005 GVE

#### Anderes Geflügel

1. Truthühner: 0,005 GVE
2. Strauße über 1 Jahr: 0,150 GVE

#### Andere Pflanzenfresser

1. Lamas und Alpakas über 1 Jahr: 0,150 GVE
2. Aufzucht von Wildtieren über 1 Jahr (Hirsche, Damwild, ...): 0,150 GVE

#### **Berücksichtigung von Flächen außerhalb des Staatsgebietes für die Berechnung des Viehbesatzes**

Die Autonome Provinz Bozen berücksichtigt bei der Berechnung des Viehbesatzes alle Flächen, die sich in angrenzendem nationalem oder internationalem Gebiet befinden, jedoch ohne sie zu fördern. Im Fall von Bozen sind dies eventuell Flächen auf österreichischem Staatsgebiet, die direkt an das Territorium der Autonomen Provinz Bozen angrenzen.

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
AIB	Anti-Brand-Maßnahmen
APIA	Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Betriebe
CC	Cross Compliance oder anderweitige Verpflichtungen
€	Euro
EIP	Europäische Innovationspartnerschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EP	Erschwernispunkte
EU	Europäische Union
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GVE	Großvieheinheiten
ha	Hektar
LAFIS	Land- und Forstwirtschaftliches Informationssystem
Lafis VET/APIA	Landestierdatenbank
LAG	Lokale Aktionsgruppe
LAP	Lokaler Aktionsplan
LES	Lokale Entwicklungsstrategie
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale oder Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
max.	maximal
Mio.	Millionen
NSP	Nationaler Strategieplan für die gemeinsame Agrarpolitik
PES	Payments for Ecosystem Services
PEC	Posta elettronica certificata – zertifizierte elektronische Post
%	Prozent
m ü.d.M.	Meter über dem Meer
SZ	Spezifisches Ziel